

Bachelor-Arbeit

Soziale Arbeit – Sozialpädagogik

BB 2021-2025

Britta Gut

Partizipation von MNA in institutioneller Unterbringung

Wie Fachpersonen der Sozialen Arbeit Partizipation von MNA in den kantonalen Unterkünften erhöhen können

Diese Arbeit wurde am **08. August 2025** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repositorium veröffentlicht und sind frei zugänglich.

**Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern**



Urheberrechtlicher Hinweis:

**Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-
Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.**

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.
Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Studiengangleitung Bachelor

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von mehreren Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme und Entwicklungspotenziale als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln in Sozialer Arbeit ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es liegt daher nahe, dass die Diplomand_innen ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Fachleute der Sozialen Arbeit mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachkreisen aufgenommen werden.

Luzern, im August 2025

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit Studiengangleitung Bachelor Soziale Arbeit

ABSTRACT

Die Bachelorarbeit «Partizipation von MNA in institutioneller Unterbringung: Wie Fachpersonen der Sozialen Arbeit Partizipation von MNA in den kantonalen Unterkünften erhöhen können» eruierte den Stand von Partizipation in zwei kantonalen Unterkünften anhand teilnehmender Beobachtung und offenen Leitfrageninterviews mit dort wohnhaften MNA. Sie geht dabei der übergeordneten Fragestellung nach, wie Fachpersonen der Sozialen Arbeit, die in kantonaler Unterbringung mit MNA zusammenarbeiten, die Partizipation von MNA in diesem Setting erhöhen können. Dafür wird im Verlauf der Arbeit differenziert, welche Handlungsspielräume den Fachpersonen der Sozialen Arbeit innerhalb der strukturellen und institutionellen Kontextbedingungen der kantonalen Unterkünfte in Bezug auf die Etablierung von Partizipation offenstehen und inwiefern diese ausgenutzt werden. Die Analyse der Forschungsergebnisse zeigt dahingehend, dass eine Diskrepanz besteht zwischen der von Fachpersonen intendierten Partizipation und tatsächlich gelebter Partizipation. Diese ist einerseits auf die restriktiven strukturellen Bedingungen zurückzuführen, die von Politik und Verwaltung für MNA beschlossen werden. Andererseits führt fehlendes Wissen zu Partizipation der betreffenden Fachpersonen dazu, dass vorhandene Handlungsspielräume nicht als solche erkannt werden und dementsprechend ungenutzt bleiben. Aus dieser Gegenüberstellung wird im Schlussteil konkreter Handlungsbedarf abgeleitet und es werden mit Rückbezug auf fachliche Standards für Partizipation im Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe Handlungsempfehlungen für Fachpersonen der Sozialen Arbeit, die mit MNA in kantonaler Unterbringung zusammenarbeiten, formuliert.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| ABSTRACT | 3 |
| ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS..... | 7 |
| 1 EINLEITUNG | 8 |
| 1.1 Ausgangslage und Problemstellung..... | 8 |
| 1.2 Relevanz für die Soziale Arbeit..... | 9 |
| 1.3 Zielsetzung und Fragestellung der Arbeit..... | 11 |
| 1.4 Aufbau der Arbeit..... | 12 |
| 2 MNA IN DER SCHWEIZ..... | 12 |
| 2.1 Der Einfluss von Integrationskonzepten..... | 13 |
| 2.2 Bedingungen während des Asylverfahrens | 14 |
| 2.3 Bedingungen nach Abschluss des Asylverfahrens..... | 15 |
| 3 PARTIZIPATION..... | 16 |
| 3.1 Teilnahme und Teilhabe | 17 |
| 3.2 Modelle von Partizipation..... | 17 |
| 3.3 Stufen der Partizipation | 20 |
| 3.3.1 <i>Nicht-Partizipation</i> | 20 |
| 3.3.2 <i>Vorstufen der Partizipation</i> | 20 |
| 3.3.3 <i>Partizipation</i> | 21 |
| 3.4 Partizipation in institutioneller Unterbringung | 22 |
| 3.4.1 <i>Partizipationsmöglichkeiten</i> | 22 |
| 3.4.2 <i>Bedeutung von Agency</i> | 23 |
| 3.4.3 <i>Bedeutung von Beziehung</i> | 24 |
| 3.5 Schlussfolgerungen für die Praxis..... | 25 |
| 4 FORSCHUNGSPROZESS..... | 26 |
| 4.1 Forschungsfrage..... | 26 |
| 4.2 Datenerhebung | 26 |
| 4.2.1 <i>Einzelfallbeschreibung</i> | 27 |

| | |
|--|-----------|
| 4.2.2 <i>Teilnehmende Beobachtung</i> | 27 |
| 4.2.3 <i>Offene Leitfrageninterviews</i> | 28 |
| 4.3 Datenauswertung | 29 |
| 4.4 Ethische Herausforderungen und Spannungsfelder..... | 30 |
| 4.4.1 <i>Bedürfnis der Forscherin vs. Bedarf der Zielgruppe</i> | 30 |
| 4.4.2 <i>Schutzbedarf vs. Infantilisierung</i> | 31 |
| 4.4.3 <i>Erkenntnisgewinn vs. Reproduktion von Machtdynamiken</i> | 31 |
| 5 DARSTELLUNG FORSCHUNGSERGEBNISSE | 31 |
| 5.1 Agency-Konstellationen als individuelle Bedingungen | 32 |
| 5.1.1 <i>Zielgerichtetheit der Flucht</i> | 32 |
| 5.1.2 <i>Reaktion auf Fremdbestimmung im Asylverfahren</i> | 33 |
| 5.1.3 <i>Kooperation mit Professionellen</i> | 34 |
| 5.1.4 <i>Bewertung von Vergangenheit und Gegenwart</i> | 34 |
| 5.1.5 <i>Wünsche für die Zukunft</i> | 35 |
| 5.2 Sozialpolitische Rahmenbedingungen und lokale Angebotsplanung..... | 36 |
| 5.2.1 <i>Sozialhilferechtlicher Grundbedarf</i> | 36 |
| 5.2.2 <i>Betreuung</i> | 38 |
| 5.2.3 <i>Unterkunft</i> | 39 |
| 5.3 Leistungserbringung und Einzelfallentscheidungen | 41 |
| 5.3.1 <i>Aufbauorganisation</i> | 42 |
| 5.3.2 <i>Formal umgesetzte Partizipation</i> | 43 |
| 5.3.3 <i>Informal umgesetzte Partizipation</i> | 43 |
| 6 DISKUSSION DER FORSCHUNGSERGEBNISSE: PROBLEMFELDER | 45 |
| 6.1 Restriktive Asylpolitik | 45 |
| 6.2 Fehlende Auseinandersetzung mit Partizipation | 47 |
| 6.3 Bedeutung von Vertrauen wird verkannt | 48 |
| 6.4 Ermöglichungsbedingungen für Partizipation werden nicht berücksichtigt | 49 |
| 7 FAZIT | 50 |
| 8 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR FACHPERSONEN | 52 |
| 8.1 Wissen zu Partizipation erweitern | 52 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 8.2 | Partizipationsgefässe bedarfsgerecht ausgestalten | 53 |
| 8.3 | Den Aufbau von Vertrauen ermöglichen | 54 |
| 8.4 | Über Rechte und Pflichten aufklären | 55 |
| 8.5 | Hypothesen zu den Agency-Konstellationen der Jugendlichen formulieren | 55 |
| 8.6 | Politisches Mandat wahrnehmen | 56 |
| 9 | LITERATURVERZEICHNIS | 57 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Wissen zu Partizipation erweitern (eigene Darstellung) | 53 |
| Tabelle 2: Partizipationsgefässe bedarfsgerecht ausgestalten (eigene Darstellung) | 54 |
| Tabelle 3: Den Aufbau von Vertrauen ermöglichen (eigene Darstellung) | 54 |
| Tabelle 4: Über Rechte und Pflichten aufklären (eigene Darstellung)..... | 55 |
| Tabelle 5: Hypothesen zu den Agency-Konstellationen formulieren (eigene Darstellung) | 56 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Anzahl Asylgesuche von MNA 2015 bis 2024, eigene Darstellung auf der Basis der Zahlen vom SEM vom Juli 2025..... | 8 |
| Abbildung 2: Stufenmodell der Partizipation (Wright et al., 2010, S. 42)..... | 18 |
| Abbildung 3: Leiter der Partizipation von Kindern und Jugendliche (Wright et al.,2010, S. 41 in Anlehnung an Hart, 1992) | 19 |
| Abbildung 4: Kurzportraits der interviewten Jugendlichen, eigene Darstellung auf Basis von ChatGPT generierten Visualisierungen | 27 |

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

MNA: mineur non accompagnés

SP: Sozialpädagog:innen

I.: Interview

B.: Beobachtungsprotokoll

Z.: Zeile

nwsch. Kt.: nordwestschweizer Kanton

ztsch. Kt: zentralschweizer Kanton

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Als unbegleitete, minderjährige Asylsuchende (UMA) werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, die minderjährig sind und ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten in der Schweiz einen Asylantrag stellen (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, 2016). Da diese Bachelorarbeit nicht zwischen unbegleiteten Kindern und Jugendlichen mit- und ohne Aufenthaltsstatus unterscheidet, wird im Folgenden der Begriff *mineur non accompagnés* (MNA) verwendet; er bezeichnet alle unbegleiteten Kinder- und Jugendlichen im Schweizer Asylsystem, unabhängig ihres Aufenthaltsstatus (S. 6).

Den Statistiken zur Anzahl Asylgesuche des Staatsekretariat für Migration (SEM) ist zu entnehmen, dass die Zahl der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen, die in der Schweiz um Asyl ersuchen, in den vergangenen zehn Jahren sprunghaft an- und abgestiegen ist. Während beim ersten Peak im Jahr 2015 die grosse Mehrheit der Asylgesuche von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus Eritrea kam, war der rapide Anstieg an Asylgesuchen von 2021 bis 2023 auf geflüchtete Kinder und Jugendliche aus Afghanistan zurückzuführen. Im Jahr 2023 wurde seit Beginn der Erfassung ein Höchstwert von 3721 Gesuchen verzeichnet, was einen Anstieg von über 80% zu den Zahlen vom Jahr 2015 darstellte. Im Jahr 2024 sank die Anzahl Gesuche von MNA um rund 40 Prozent im Vergleich zum Vorjahr, wobei der Rückgang vor allem auf die rückläufige Zahl an Asylgesuchen von MNA aus Afghanistan zurückgeführt werden kann. Wie viele MNA in der Schweiz nach durchlaufenem Asylverfahren eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, wird statistisch nicht explizit erfasst (SEM, 2025).

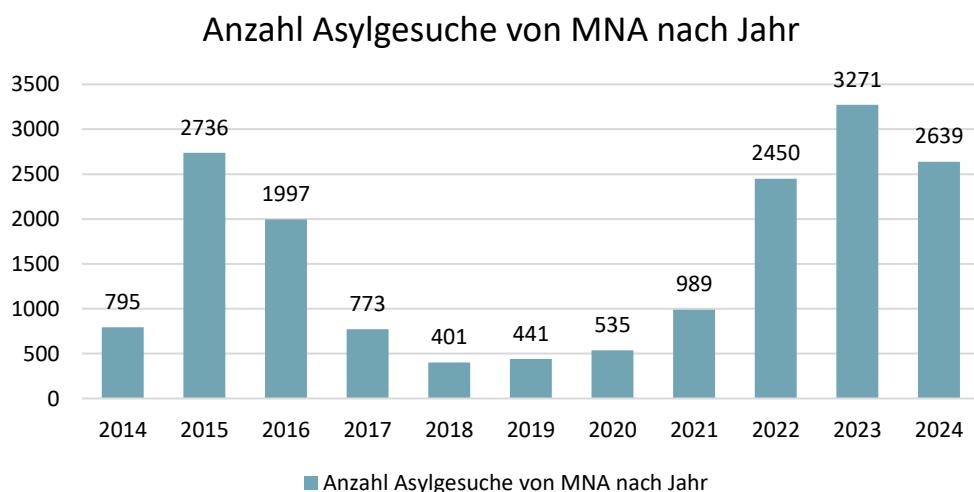


Abbildung 1: Anzahl Asylgesuche von MNA 2015 bis 2024, eigene Darstellung auf der Basis der Zahlen vom SEM vom Juli 2025

Gemäss Art. 3 Abs. 1 der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK), die die Schweiz 1996 ratifiziert hat, ist die Schweiz dazu verpflichtet, das Wohl des Kindes in jeder Hinsicht vorrangig zu berücksichtigen. In der Schweiz erfahren MNA im Vergleich zu Kindern ausserhalb des Asylsystems allerdings massgebliche Ungleichbehandlung (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2022, S. 2). Sie müssen in der Schweiz das Asylverfahren durchlaufen und werden in spezifischen Unterbringungen für MNA untergebracht, in denen hinsichtlich der Form der Unterkunft, dem Betreuungsschlüssel und der Betreuungsqualität tiefere Standards gelten als in regulären Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe (Keller et al., 2017, S. 8-9). Spätestens seit der starken Zunahme von Asylgesuchten unbegleiteter, minderjähriger Asylsuchender im Jahr 2015 nimmt die Kritik von Non-Profit Organisationen, Fachverbänden und Forschenden an der Unvereinbarkeit der Wahrung des Kindeswohls mit der rechtlichen Zuordnung zum Asylverfahren stetig zu (Keller et al., 2017, S. 11). So weist beispielsweise das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (2022) darauf hin, dass MNA aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus und der prekären Lebensbedingungen in den Strukturen des Asylsystems besonders gefährdet sind, Opfer von Ausbeutung zu werden (S. 116). Mey et al. (2019) verweisen in ihrem Bericht zur Evaluation der Situation von MNA in den BAZ auf massgebliche Mängel in Bezug auf die kindes- und altersgerechte Unterbringung und Betreuung, wobei sie insbesondere dringenden Handlungsbedarf in Bezug auf eine Spezifizierung des Auftrags und der Standards, die Erhöhung von Personalressourcen, sowie der Klärung von Schnittstellen zwischen den für das Kindeswohl relevanten Akteur:innen benennen (S. 61). Bombach (2023) hält fest, dass diese Missstände auch in den kantonalen Unterkünften weiter fortbestehen und kritisiert, dass Staat, Politik und Bevölkerung die sich daraus ergebenden Kinderrechtsverletzungen widerstandslos hinnehmen (S. 347). Im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms zum Verhältnis zwischen Fürsorge und Zwang in institutioneller Unterbringung haben Rieker et al. (2023) festgestellt, dass aufgrund mangelnder zeitlicher Ressourcen der Mitarbeitenden und der mit dem jeweiligen Aufenthaltsstatus einhergehenden Einschränkungen oft restriktive Entscheidungen zuhanden von MNA getroffen werden (S. 3). Diese begrenzen die betroffenen Jugendlichen in ihrer Handlungsmacht und verunmöglichen eine aktive Mitgestaltung ihres Alltags und ihrer Zukunft (S. 3). Damit sich der dringend nötigen Verzahnung zwischen Asylverfahren und Kinderschutz angeähert werden kann, empfehlen Rieker et al. (2023) mehr partizipative Einbindung der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf Platzierung, institutionelle Betreuung und mögliche Anschlusslösungen (S. 4).

1.2 Relevanz für die Soziale Arbeit

MNA sind in den letzten Jahren aufgrund ihrer steigenden Zahl zu einer massgeblichen Anspruchsgruppe der Sozialen Arbeit herangewachsen. Im Hinblick auf die aktuellen geopolitischen Entwicklungen, die sich ausbreitenden kriegerischen Konflikten und den damit einhergehenden

humanitären Krisen ist davon auszugehen, dass die Zahl der schutzsuchenden Kinder- und Jugendlichen weiterhin hoch bleiben wird. Art. 2. Abs. 1 KRK verpflichtet die unterzeichnenden Staaten, die in der KRK enthaltenen Rechte jedem Kind, ohne Diskriminierung aufgrund von Herkunft oder Aufenthaltsstatus, zukommen zu lassen. Das *Manual über Menschenrechte für Ausbildungsstätten Sozialer Arbeit und die Sozialarbeitsprofession*, welches 1994 in Zusammenarbeit zwischen der *International Federation of Social Work*, der *International Association of Schools of Social Work* und dem UN-Zentrum für Menschenrechte in Genf entwickelt wurde, definiert Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. Als solche hat sich die Soziale Arbeit der Verletzung der Kinderrechte von MNA, welche in der Schweiz massgeblich verletzt werden, anzunehmen (Avenir Social, 2010, S. 7). Gemäss Staub-Bernasconi (1995) sind Sozialarbeitende dazu aufgefordert, sich innerhalb des Bezugsrahmens der Menschenrechte selber Aufträge zu erteilen (S. 1), ohne die Legitimation eines staatlichen Auftraggebers abzuwarten (S. 6). In Bezug auf die Lebensbedingungen von unbegleiteten geflüchteten Kindern- und Jugendlichen in der Schweiz bedeutet dies, dass Sozialarbeitende sich selber den Auftrag zu geben haben, die Widersprüche zwischen geltendem Recht und der Verpflichtung zur Wahrung des Kindeswohles zu benennen, politische Forderungen zur Aufhebung dieser Missstände zu formulieren und praktische Lösungen dafür zu finden, wie die Situation von MNA in der Schweiz verbessert werden kann (Avenir Social, 2010).

Dem Aspekt der Partizipation muss im Prozess der Lösungsfindung ein besonderer Stellenwert beigemessen werden. Die Leitidee der Sozialen Arbeit beinhaltet, dass alle Menschen ein Anrecht auf physische und psychische Integrität haben (Avenir Social, 2010, S. 7). Diese ist durch die Abwesenheit der Möglichkeit zur Teilnahme und Teilhabe bedroht. Grawe (2004) benennt als eines von vier psychologischen Grundbedürfnissen die Möglichkeit zur Kontrolle und Orientierung. Das Bedürfnis nach Kontrolle bestehe darin, etwas können zu wollen, «was zur Herbeiführung und Aufrechterhaltung der eigenen Ziele wichtig ist» (S. 232). Für die eigene Lebensrealität als wichtig bewertete Belange nicht kontrollieren zu können, stellt eine Verletzung dieses Bedürfnisses dar (S. 232) und führt langfristig zur Entwicklung von psychischen Störungen (S. 248). Durch Partizipation im Sinne von Einbezug in Entscheidungs- und Aushandlungsprozesse (Schnurr, 2022, S. 16) wird einerseits sichergestellt, dass Menschen in Bezug auf relevante Aspekte ihres Lebens Kontrolle ausüben können. Andererseits werden sie durch partizipativen Einbezug dazu befähigt, eigene Ziele formulieren und zielgerichtete Aktivität zu deren Umsetzung vornehmen zu können (vgl. Grawe, 2004). Die Gewährleistung von Partizipation ist somit unabdingbarer Bestandteil einer sozialarbeiterischen Praxis, um die Integrität der Adressat:innen zu bewahren.

Gemäss Mörgen und Rieker (2021) wird MNA aufgrund ihrer Minderjährigkeit und der potentiellen Traumatisierung durch Erlebnisse auf der Flucht gesellschaftlich eine vulnerable Position zugewiesen (S. 2). Durch diese Zuschreibung werden MNA in der Wissenschaft, als auch in der Praxis, als passive und gestaltungsunwillige Menschen konstruiert (Mörgen et al., 2023, S. 180). Die Forschung von Mörgen et al. (2023) zeigt, dass sich dieses gedankliche Konstrukt auf die Gestaltung der Hilfemaßnahmen für MNA auswirkt. Diese sind in Folge oft überfürsorglich und bevormundend und tragen den bereits vorhandenen Ressourcen der Jugendlichen keine Rechnung (S. 180). Würde die Betreuung nach dem individuellen Bedarf der Jugendlichen ausgerichtet, könnten bei denjenigen Jugendlichen, die von einer (über)fürsorglichen Betreuung nicht profitieren, personelle Ressourcen in Bezug auf Betreuung eingespart werden. Die dadurch frei gewordenen Ressourcen könnten dann wiederum in die Betreuung von Jugendlichen mit mehr Unterstützungsbedarf investiert werden. Die Etablierung von partizipativen Strukturen in der institutionellen Unterbringung birgt somit das Potential, die vorhandenen personellen Ressourcen sinnvoll einzusetzen, was im besten Fall zu einer Verbesserung der Betreuungssituation führen könnte.

Vor dem Hintergrund der vorangehenden Ausführungen vertritt die Autorin die Hypothese, dass durch die Erhöhung von Partizipation das Kindeswohl vergleichsweise kurzfristig und innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen, mehr ins Zentrum gerückt werden kann. Hierbei soll betont werden, dass die Akzeptanz der gesetzlichen Rahmenbedingungen qua ihres Auftrags langfristig keine Option für Sozialarbeitende darstellen sollte. Im Bewusstsein, dass Gesetze zwar legal, aber nicht notgedrungen ethisch legitimierbar sind (Staub-Bernasconi, 2019, S. 85), sind sie dazu angehalten, deren Legitimation aus professionsethischer Sicht zu reflektieren und gegebenenfalls bei den Verantwortungstragenden in Verwaltung und Politik deren Anpassung einzufordern (Avenir Social, 2010, S. 9-10).

1.3 Zielsetzung und Fragestellung der Arbeit

MNA verbringen im Verlauf ihrer Minderjährigkeit einen Grossteil ihrer Zeit in den kantonalen Unterkünften, weshalb die Frage nach dem Stand der Partizipation in den kantonalen Unterkünften als besonders dringend beurteilt werden kann. Durch das vollbetreute Setting ist die Einflussnahme von Fachpersonen¹ auf die Lebenssituation der Jugendlichen in dieser Unterkunftsform ausserdem am

¹ Vor dem Hintergrund der knappen Personalressourcen, die den kantonalen Unterkünften zugesprochen werden, hat die Mehrheit der angestellten Personen keine sozialarbeiterische Ausbildung. Gleichwohl fungieren sie in einem sozialarbeiterischen Handlungsfeld als Personen mit Handlungsmacht, Deutungshoheit und Verantwortung. Um diesem Sachzwang Rechnung zu tragen, sind in der vorliegenden Arbeit mit «Fachpersonen der Sozialen Arbeit» alle Angestellten in den kantonalen Unterkünften, unabhängig ihres Ausbildungsgrades, gemeint. An Stellen, an denen explizit auf Fachpersonen mit einer sozialarbeiterischen Ausbildung eingegangen wird, wird dies kenntlich gemacht.

langwierigsten und intensivsten, weshalb in diesem Setting besonders gut analysiert werden kann, welche Auswirkungen die Handlungen von Fachpersonen auf die Möglichkeit zur Partizipation von MNA haben. Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel, aufzuzeigen, wie die Bedingungen in den kantonalen Unterkünften für MNA deren Möglichkeit zur Partizipation beeinflussen und welche Handlungsspielräume den Fachpersonen dahingehend offenstehen. Durch die Gegenüberstellung der Forschungsergebnisse und theoretischem Bezugswissen soll schlussendlich die Fragestellung beantwortet werden, wie Fachpersonen der Sozialen Arbeit Partizipation von MNA in kantonaler Unterbringung erhöhen und welche Handlungsempfehlungen daraus abgeleitet werden können.

1.4 Aufbau der Arbeit

Zu Beginn dieser Arbeit werden die theoretischen Grundlagen ausgeführt, auf die sich die Interpretation der Forschungsergebnisse in Kapitel 6 bezieht. Kapitel 2 beschreibt die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die das Leben von MNA in der Schweiz strukturieren und welche Herausforderungen sich daraus für die Praxis ergeben. Die Ausführungen im Kapitel 3 haben zum Ziel, einerseits eine Begriffsdefinition von Partizipation vorzunehmen und andererseits einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand zu Partizipation in institutioneller Unterbringung von Kindern- und Jugendlichen zu geben. Zum Schluss dieses Kapitels wird resümiert, welcher Handlungsbedarf für Fachpersonen der Sozialen Arbeit in Bezug auf Partizipation von MNA in institutioneller Unterbringung besteht. Im Anschluss an die theoretischen Grundlagen wird im Kapitel 4 der Forschungsprozess ausgeführt. In Kapitel 5 werden die Forschungsergebnisse beschrieben und im nachfolgenden Kapitel die Problemfelder ausgeführt, die sich aus der Gegenüberstellung des theoretischen Bezugswissens und der Forschungsergebnisse ergeben haben. Im vorletzten Kapitel wird zusammengefasst, welche Handlungsspielräume Fachpersonen der Sozialen Arbeit in den kantonalen Unterkünften anhand der vorliegenden Forschung offenstehen und im letzten Kapitel Empfehlungen formuliert, wie Fachpersonen diese Handlungsspielräume aus fachlicher Perspektive zu nutzen haben.

2 MNA IN DER SCHWEIZ

Der rechtliche Rahmen, aus dem sich Rechte und Pflichten für unbegleitete minderjährige Asylsuchende ergeben, basiert auf internationalen Abkommen zur Sicherung der Menschenrechte, bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und der EU, sowie auf nationalem, kantonalem und kommunalem Recht. Auf internationaler Ebene bilden namentlich die UNO Menschenrechtskonvention (MRK), die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und die KRK die Grundlage für die Ausgestaltung des Rechts auf nationaler Ebene. Die Bilateralen 2 zwischen der Schweiz und der EU, welche die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den zwei Vertragsparteien regeln, beinhalten unter anderem

die Abkommen zu Schengen- und Dublin, welche die Rechte von Menschen aus Drittstaaten innerhalb des Schengenraums und die Zuständigkeit für Asylgesuche innerhalb des Schengenraums regelt. Auf nationaler Ebene sind neben der Bundesverfassung das Asylgesetz (AsylG), das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), sowie Verordnungen über Verfahrensfragen im Asylbereich, massgebend. Für die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländer*innen und die Gewährung von Asyl ist gemäss Art. 121 Abs. 1. der Bundesverfassung (BV) der Bund zuständig. Für Unterbringung, Betreuung und Beschäftigung, Ausrichtung der Sozial- und Nothilfe sowie medizinische Betreuung und Sicherheit sind nach Art. 24d, Abs. 2, Ziff. a-d die Kantone verantwortlich. Nach abgeschlossenem Asylverfahren und der Zuteilung in die Kantone sind die kantonalen Gesetzgebungen konstitutiv für die Lebensbedingungen von MNA (Keller et al., 2017, S. 1).

Spätestens durch die Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge, insbesondere der KRK, wurden somit grundsätzlich rechtliche Rahmenbedingungen für eine kindeswohlorientierte Unterbringung und Betreuung für MNA geschaffen. Gleichzeitig stehen MNA als Kinder, die migriert sind (O'Connel Davidson, 2011), in einem Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichen Zuschreibungen von Verletzlichkeit aufgrund ihres Kindseins und Zuschreibungen von Fremdheit und Bedrohung als Migrant:innen andererseits (S. 462). Migrierte Kinder werden im Gegensatz zu Kindern, die offiziell als Opfer von Kinderhandel anerkannt werden, mehr als Migrant:innen stilisiert, wodurch ihr Kindsein und somit ihre «Betrauerbarkeit» (Butler, 2004; zit. in O'Connel Davidson, 2011) in den Hintergrund tritt (S. 463). Der westlich geführte Diskurs darüber, wer als Kind anerkannt wird und wer nicht, hat massgebliche Auswirkungen auf nationale Flüchtlingspolitiken. Dass MNA in der Schweiz primär als Asylsuchende behandelt werden (Rieker et al., 2020, S. 13) und dadurch Ungleichbehandlung im Vergleich zu Kindern ausserhalb des Asylsystems erfahren, kann als Folge dieses Diskurses gewertet werden (Bollig & Esser, 2019, S. 4). Nachfolgend wird darauf eingegangen, unter welchen spezifischen Bedingungen MNA in der Schweiz leben, wohnen und betreut werden und welche Herausforderungen sich daraus in der Praxis ergeben.

2.1 Der Einfluss von Integrationskonzepten

Als «Asylsuchende» haben sich MNA Schweizer Integrationskonzepte unterzuordnen, die in den zwei Hauptzielen der 2019 lancierten Integrationsagenda auf den kleinsten gemeinsamen Nenner gebracht wurden (Wicker, 2011). Geflüchtete Menschen sollen einerseits schnell eine Landessprache erlernen und andererseits eine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt aufnehmen, wodurch eine maximale Unabhängigkeit vom Staat erreicht werden soll (S. 30). Die Ziele der Integrationsagenda gelten als Massgabe für «gute Integration» und leiten sich aus dem seit den 1990er Jahren tonangebenden Grundsatz der Schweizer Migrationspolitik des «Förderns und Forderns» ab (Espahangizi, 2022, S. 392). Sie basiert auf der Idee eines «aktivierenden Sozialstaates»; durch

individuelle Mitverantwortung der Einzelnen soll eine erfolgreiche Integration gelingen, die schlussendlich gleiche Rechte und Pflichten für geflüchtete Menschen legitimieren soll (Espahangizi, 2022, S. 391). Schaffen es geflüchtete Menschen nicht, sich nach diesen engen Kriterien zu integrieren, haben sie mit Sanktionen zu rechnen - ihnen können beispielsweise materielle Unterstützungsleistungen gekürzt oder der Aufenthaltsstatus entzogen werden (Lingen-Ali & Mecherli, 2020, S. 9). Für MNA, insbesondere für diejenigen Jugendlichen mit Status F oder Schutzstatus S, stellt bedingungslose Integration demnach die einzige Möglichkeit dar, eine verlässlichere Bleibeperspektive zu erlangen (Scherr & Breit, 2020, S. 187).

2.2 Bedingungen während des Asylverfahrens

Aufgrund der Zuordnung zum Asylsystem müssen MNA in der Schweiz ein Asylverfahren durchlaufen (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2022), um Asyl zu erhalten (S. 22). Das Staatssekretariat für Migration (SEM) stuft minderjährige, unbegleitete Asylsuchende als besonders verletzlich ein, wobei es sich auf die KRK beruft. MNA steht deshalb ein spezifisches Asylverfahren zu, das die Grundsätze der KRK berücksichtigen soll (2019, S. 1). Die spezifischen Schutzmassnahmen im Asylverfahren bezeichnen namentlich die Zuweisung einer Rechtsvertretung als Vertrauensperson sowie die Berücksichtigung der Minderjährigkeit in der Ausgestaltung der Anhörung, bei der asylsuchende Kinder ihre Flüchtlingseigenschaften geltend machen müssen. Die Rechtsvertretung als Vertrauensperson wird gemäss Art. 17 AbS. 3 (AsylIV) ab Einreichung des Asylgesuchs durch das SEM zur Verfügung gestellt und hat bis zum Abschluss des Asylverfahrens oder dem Erreichen der Volljährigkeit die Rechte der ihr anvertrauten Person sicherzustellen. Bei der Anhörung ist gemäss Art. 7 AbS. 5 (AsylIV) «den besonderen Aspekten der Minderjährigkeit Rechnung zu tragen». Als «besondere Aspekte» definiert das Bundesverfassungsgericht in einem Grundsatzurteil vom 24.07.2014 «Alter, Reifegrad, Komplexität des Vorbringens und verfahrensrechtliche Faktoren». Weiter gibt es vor, dass geeignete Massnahmen ergriffen werden müssen, damit sich das Kind wohl fühlt. Als Inspiration verweist das Bundesgerichtsurteil auf die Leitlinien zur Befragung von MNA des Flüchtlingshilfswerks UNHCR von 1985. Während des Asylverfahrens sind die Kinder- und Jugendlichen in einem BAZ mit Verfahrensfunktion untergebracht (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2022, S. 4). Die Aspekte der Betreuung und Unterbringung von UMA in den BAZ werden einerseits im Handbuch zur Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) in den Bundesasylzentren (BAZ) (2023) und andererseits im Betriebskonzept Unterbringung der nationalen Bundesasylzentren (BEKO) (2025) vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) geregelt. Demnach sind unbegleitete Minderjährige getrennt von erwachsenen Asylsuchenden und geschlechtergerecht unterzubringen und sollen separate Sanitärräume benutzen können. Unterbringungen ausserhalb des BAZ sind gemäss dem Handbuch bei MNA unter 12 Jahren und MNA mit unter 12-jährigen Geschwistern zu prüfen (EJPD, 2023, S. 46). Der

Betreuungsschlüssel für UMA richtet sich nach dem BEKO und unterscheidet sich in Bezug auf Quantität nicht von dem der Erwachsenen (EJPD, 2023); bis zu 300 Betten ist eine mitarbeitende Person pro 50 Betten einzusetzen, ab 300 Betten ist zusätzlich eine Person pro 100 Betten vor Ort (S. 20). Grundsätzlich sollen alle MNA eine sozialpädagogische Bezugsperson zugeteilt bekommen, welche diese Aufgabe für insgesamt 15 Jugendliche erfüllt. Pro 15 Jugendlichen, die sich im BAZ aufhalten, soll pro Schicht grundsätzlich eine sozialpädagogische Person anwesend sein (S. 21).

Das Asylverfahren an sich, als auch die damit einhergehende Unterbringung im BAZ werden aus fachlicher Sicht kritisch beurteilt. In ihrer Evaluation zum UMA-Pilotprojekt in den BAZ stellen Mey et al. (2019) fest, dass das SEM während der Zeit des Asylverfahrens im Sinne der möglichst raschen Abwicklung von Asylverfahren alle relevanten Prozesse kontrolliert und Betreuungsorganisationen als auch Rechtsvertretungen somit in direkter Abhängigkeit zum SEM stehen (S. 64). Dies führt dazu, dass kindesrechtliche Interessen der «Dominanz der Verwaltungslogik», durch die sich das Asylsystem gemäss den Autor:innen auszeichnet, untergeordnet werden (S. 61). Berichte von mehreren unabhängigen Organisationen halten zudem fest, dass die Lebensbedingungen für MNA in den BAZ massgebliche Mängel in Bezug auf das Kindeswohl aufweisen. Die nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) schreibt in ihrem Bericht von 2022 betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren (BAZ), dass die Betreuungskapazitäten aufgrund des starken Anstieges von MNA im Jahr 2022 überlastet sind und eine «persönliche und beständige Begleitung» der dem SEM anvertrauten Jugendlichen nicht mehr möglich ist (S. 23). Gemäss der NVKF leidet auch die Qualität der strukturierten Fallarbeit; Eintrittsgespräche können nur noch rudimentär dokumentiert werden, Zeit für regelmässige Zwischengespräche und Austrittsgespräche fehlt oft komplett. Das Einsparen der Gespräche und deren unsachgemäss Dokumentation führen u.a. dazu, dass psychosoziale Auffälligkeiten der Jugendlichen einerseits weniger festgestellt werden und andererseits die Information darüber für kommende zuständige Fachpersonen verloren geht. Die Kommission benennt die Mängel in Bezug auf Betreuung und strukturierte Fallarbeit als eine Verletzung des übergeordneten Kindesinteresses, sowie deren Recht auf Schutz, Ruhe und Freizeit, Spiel und altersgemäss Erholung (S. 23).

2.3 Bedingungen nach Abschluss des Asylverfahrens

In seinem Handbuch zum Mentoring von MNA gibt der Internationale Sozialdienst Schweiz (2022) einen Überblick über die kantonale Ausgestaltung von Unterbringung und Betreuung von MNA. Die Zuweisung der Kinder- und Jugendlichen in die Kantone erfolgt anhand eines vom Bund festgelegten Verteilschlüssels (S. 3). In den Kantonen liegt die Zuständigkeit für die Unterbringung, Betreuung und rechtliche Vertretung bei den kantonalen Migrationsämtern (S. 4). Die Ausgestaltung der Unterkünfte – und Betreuungsstrukturen, sowie den finanziellen Grundbedarf, mit dem die

Jugendlichen Lebensmittel, Kleidung, Hygieneartikel und Freizeitaktivitäten finanzieren müssen, variieren von Kanton zu Kanton. Während MNA in gewissen Kantonen in spezialisierten Sammelunterkünften mit bis zu 100 Plätzen leben, sind sie in anderen Kantonen in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. In manchen Kantonen ist die Zusammensetzung der Betreuungsteams an verbindliche Vorgaben in Bezug auf Dichte des Fachpersonals gebunden, in anderen wird davon abgesehen (S. 4). Weiter rangieren auch die Betreuungszeiten von einer 24h-Betreuung bis hin zur Betreuung nur Wochentags und Pikettdienst in der Nacht und am Wochenende. Auch das Angebot an Bildungs- und Integrationsangeboten ist unterschiedlich, genauso wie der Standort der Unterkünfte. Manche sind zentral gelegen, andere abgelegen und teilweise nicht dem ÖV erreichbar (S. 4).

Die Bedingungen in den kantonalen Unterkünften für MNA unterscheiden sich massgeblich von den Bedingungen in Bezug auf Unterbringung und Betreuung in regulären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Hartmann et al., 2024). Für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe formuliert das Bundesamt für Justiz (BJ) (2024) national geltende Mindeststandards, die unter anderem beinhalten, dass mindestens drei Viertel des erzieherischen Personals über eine qualifizierte Ausbildung verfügen (S. 5), die Wohngruppen eine ganzjährige, umfassende Betreuung anbieten (S. 3) und die jeweiligen pädagogischen Konzepte auf die spezifischen Bedürfnisse der dort wohnhaften Kinder und Jugendlichen ausgerichtet sein müssen. Sie liegen somit weit über den Standards, die für Betreuung und Unterkunft von MNA gelten; diese orientieren sich in erster Linie an den Mindeststandards für Unterkünfte im Asylbereich, die auf vorübergehende Verwaltung von Menschen ausgelegt sind und sich flexibel an die Volatilität der Asylgesuche anpassen können sollen (Hartmann et al., 2024, S. 9). Die Kosten, die vom Bund pro MNA gesprochen werden, reichen gerade aus für Unterbringung und Betreuung der MNA und lassen keine bedürfnisgerechte Betreuung zu (Keller et al., 2017, S. 2). Hinzu kommt, dass die involvierten Akteur:innen auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene im Auftrag des SEM oder der kantonalen Migrationsämter agieren und eine unabhängige Qualitätskontrolle, der sich die regulären stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche regelmäßig unterziehen müssen, nicht besteht (Mey et al., 2019, S. 38).

3 PARTIZIPATION

Eingang in die Soziale Arbeit fand Partizipation im Zuge des Wandels deren professionellen Selbstverständnisses in den 1980er bis 1990er Jahren (Schnurr, 2018). Nachdem das paternalistische, sich stark an Fürsorgekonzepten des späten 19. und frühen 20.Jahrhunderts orientierende Auftragsverständnis der Sozialen Arbeit Ende des 20. Jahrhunderts zunehmend kritisiert wurde (S. 632), wandelte sich der Auftrag der Sozialen Arbeit hin zur Befähigung von Menschen, eigene Werte

und Normen zu entwickeln und die Gesellschaft dahingehend aktiv mitgestalten zu können (S. 633). Gemäss Schnurr (2018) haben aber nicht nur die Diskursverschiebungen innerhalb der Sozialen Arbeit, sondern insbesondere auch die Etablierung völkerrechtlicher Verträge wie der BRK oder der KRK dazu beigetragen, dass das Prinzip der Partizipation seine heutige Relevanz in der Sozialen Arbeit erlangte. In diesen wurden erstmals explizit Partizipations- sowie Schutzrechte für vulnerable Gruppen formuliert, die schlussendlich massgebliche Anspruchsgruppen der Sozialen Arbeit darstellen (S. 633). Partizipation bedeutete in diesem Kontext (Rieker et al., 2016), Adressat:innen gegenüber Expert:innen zu stärken und zu politischem Einfluss zu ermächtigen. Durch Aneignung des Begriffs von Akteur*innen verschiedenster Kontexte wurde dessen ursprüngliche Definition abgelöst und seine inhaltlichen Deutungsmöglichkeiten vervielfacht (S. 3). Um den Begriff zielgerichtet zu verwenden, bedarf es einer Definition im jeweiligen Forschungs- sowie Handlungskontext (Eberitzsch et al., 2023, S. 1), die im Folgenden für diese Arbeit vorgenommen wird.

3.1 Teilnahme und Teilhabe

Schnurr (2018) hat ein zweigeteiltes Partizipationsverständnis, das von «Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben über die Mitwirkung an Entscheidungen in und außerhalb des politischen Systems bis zur Teilhabe an Wohlstand, Sicherheit und Freiheit» reicht (S. 633). Andere Akteur*innen, wie z.B. Reichenbach (2008), der Partizipation im engeren Sinne als «Einbindung von Individuen in Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse» definiert (S. 54), sehen von einer Differenzierung zwischen Teilhabe und Teilnahme ab. Gemäss Schnurr (2018) kann das Recht auf Partizipation aber nur dann vollumfänglich umgesetzt werden, wenn beiden Aspekten Rechnung getragen wird. Während er Teilnahme als «Mitwirkung an Prozessen der Aushandlung und Entscheidungsfindung» bezeichnet, beschreibt er Teilhabe als «die („anteilige“) Nutzung der zu einem gegebenen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung verfügbaren Ressourcen und Möglichkeiten zur Realisierung individueller Lebensentwürfe und zur Herausbildung von Subjektivität» (S. 634). Ressourcen bezeichnen laut Schnurr (2018) in diesem Kontext Ressourcen zur Deckung der menschlichen Grundbedürfnisse, wirtschaftliche Ressourcen wie Arbeit und Konsum, kulturelle Ressourcen, sowie die Gewährleistung von Freiheit, Sicherheit und Demokratie. Die Möglichkeit zur Teilnahme hänge namentlich vom Grad der Teilhabe ab; wer seine Existenz durch mangelnden Zugang zu lebensnotwendigen Ressourcen bedroht sehe, sei mit der Sicherung seiner Existenz beschäftigt und habe keine Kapazität, sich an Aushandlungsprozessen zu beteiligen (S. 634).

3.2 Modelle von Partizipation

Reichenbach (2008) plädiert dafür, Partizipation in verschiedene Partizipationsgrade zu unterteilen (S. 54). Die Spannweite von Fremdbestimmung bis hin zur Selbstverwaltung beschreibt er als ein Spektrum, auf dem sich verschiedene Grade von Partizipation anhand ihrer Intensität verorten

lassen (S. 55). Adressat:innen über Angelegenheiten, die sie betreffen, zu informieren, stellt in diesem Verständnis beispielsweise die schwächste Ausprägung der Partizipation dar (S. 55), wohingegen Mitbestimmung über Hausregeln in stationären Settings als intensiverer Grad an Partizipation kategorisiert werden kann. Reichenbach (2008) spricht sich dagegen aus, die verschiedenen Partizipationsgrade normativ in ein hierarchisches Verhältnis zueinander zu setzen (S. 57). Als Argumentation zitiert er Wall und Lischeron, die darauf hinweisen, dass partizipative Aushandlung nur dann Sinn macht, «wenn die Anwesenden tatsächlich über die Inhalte entscheiden können» (Wall und Lischeron, 1980; zit. in Reichenbach, 2008, S. 55). Fachpersonen sind demnach in der Verantwortung, sich zu fragen, «welche Partizipationsgrade theoretisch überhaupt erreicht werden können, welche Partizipationsgrade erreicht oder verhindert werden sollen, und natürlich, welches die jeweiligen Gründe dafür sind» (Reichenbach, 2008, S. 55). Wird von dieser Reflexion abgesehen, besteht die Gefahr, dass Prozesse als partizipativ gelabelt werden, die gar nicht partizipativ sein können und somit letzten Endes nur Scheinpartizipation sind (S. 57). Auch Wright et al. (2010) differenzieren in ihrer Forschung zu Gesundheitsförderung und Prävention Möglichkeiten der Partizipation anhand ihrer Intensität, bezeichnen diese jedoch nicht als Grade, sondern als Stufen. In Anlehnung an Arnstein (1969) gehen Wright et al. (2010) davon aus, dass tatsächliche Einflussnahme der partizipierenden Subjekte auf Entscheidungsprozesse erst ab einer gewissen Stufe möglich (S. 40) und somit ein möglichst hoher Grad an Partizipation anzustreben ist (S. 42). Im Gegensatz zu Reichenbach nehmen sie also eine normative Bewertung der verschiedenen Stufen vor (S. 42). In Folge unterscheiden sie in ihrem Modell zwischen *Nicht-Partizipation*, *Vorstufen der Partizipation* und *Partizipation*.

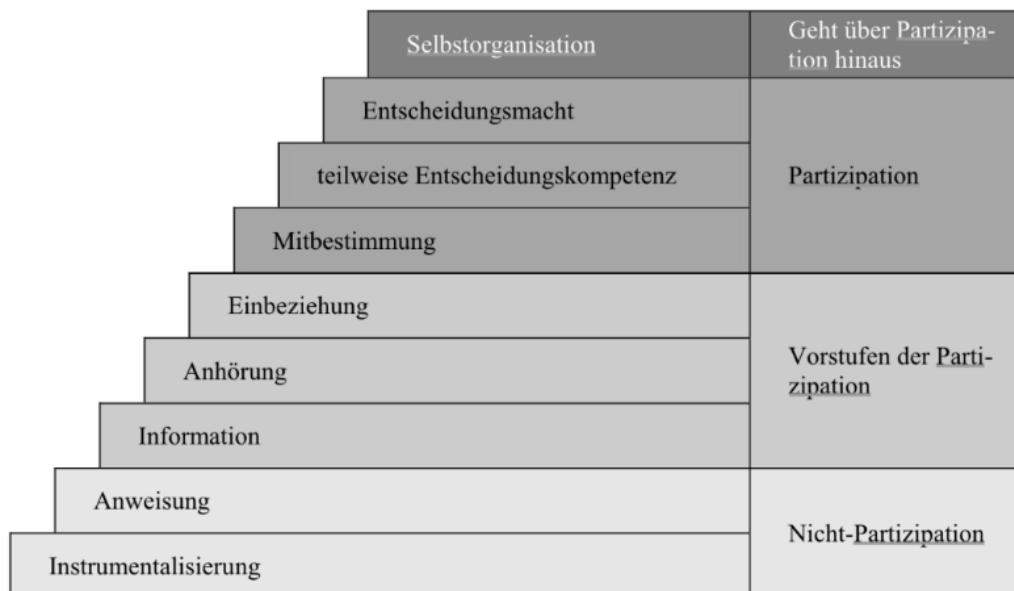


Abbildung 2: Stufenmodell der Partizipation (Wright et al., 2010, S. 42)

Neben der Vorarbeit von Arnstein beeinflusste Wright et al. (2010) auch die Arbeit von Roger Hart in der Konzeption ihres Stufenmodells. Harts Forschungsschwerpunkt stellt den Einfluss von Umweltbedingungen auf die kindliche Entwicklung dar (Hart, 1992, S. 39). In dem von der Unicef in Auftrag gegebenen Essay zum Stand der Partizipation von Kindern in Umweltprojekten geht er der Frage nach, wie Kinder auf Grundlage der in der KRK verankerten Rechte in Projekte miteinbezogen werden können (S. 3). Er veröffentlichte in diesem Kontext eine erweiterte Version des Leitermodells von Arnstein, wobei er für jede Stufe der Leiter eine konkrete Handlung von Erwachsenen formulierte, die darauf verweist, auf welcher Stufe der Partizipation sich das Projekt befindet (Wright et al., 2010, S. 41).

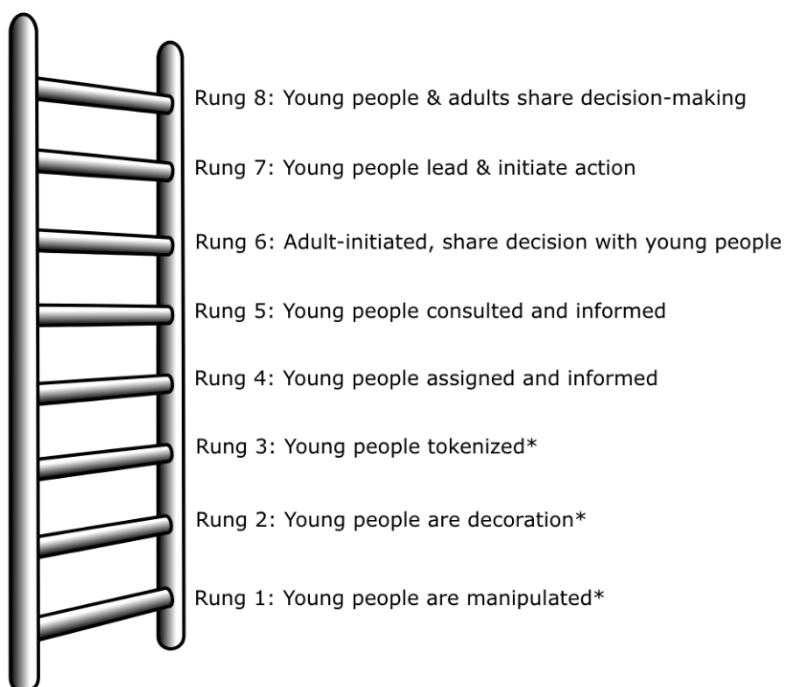


Abbildung 3: Leiter der Partizipation von Kindern und Jugendlichen (Wright et al., 2010, S. 41 in Anlehnung an Hart, 1992)

In seinem Modell kennzeichnet er die ersten beiden Stufen zwar als *Nichtpartizipation* (Hart, 1992, S. 9 / eigene Übersetzung), vertritt aber in Bezug auf die restlichen Stufen seines Leitermodells einen ähnlichen Standpunkt wie Reichenbach (2008); in Projekten soll nicht per se das allgemeine Höchstmaß an Partizipation von Kindern und Jugendlichen angestrebt, sondern anhand deren Entwicklungsstand differenziert werden, wie viel Partizipation in der konkreten Situation möglich ist (S. 9). Aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunkte der beiden Modelle, die im Kontext der Erhöhung der Partizipation von MNA im institutionellen Kontext gleichermaßen wichtig sind, finden Aspekte von beiden Modellen Eingang in die nachfolgende Erläuterung der Partizipationsstufen.

3.3 Stufen der Partizipation

Wright et al. (2010) haben ihr Stufenmodell im Zuge ihrer Forschung zu partizipativer Qualitätsentwicklung entwickelt. Mit dem Begriff «partizipativ» beziehen sie sich auf die Grundlagen der Aktionsforschung (auch Handlungsforschung genannt) (S.23), gemäss der «Menschen mit sozialen bzw. gesundheitlichen Problemen nicht von anderen „behandelt werden“, sondern an der Lösung ihrer Probleme direkt beteiligt sind – am besten dadurch, dass sie in die Lage versetzt bzw. dabei unterstützt werden, ihre Probleme selbst zu lösen.» (S. 24). In der Aktionsforschung wird unterschieden zwischen einer Zielgruppe, die von den sozialen bzw. gesundheitlichen Problemen betroffen ist, und Entscheidungstragenden, die Massnahmen zur Behebung der Probleme der Zielgruppe beschliessen (S. 24). Im Kontext dieser Arbeit sind mit Entscheidungstragenden im engeren Sinne die Fachkräfte in den kantonalen Unterkünften gemeint, im erweiterten Sinne können darunter aber auch Politiker:innen und Verwaltungsmitarbeitende gefasst werden, die Entscheide zuhanden von MNA treffen.

3.3.1 Nicht-Partizipation

Wright et al. (2010) benennen *Instrumentalisierung* und *Anweisung* als Formen der Nicht-Partizipation. Auf dieser Ebene stehen die Anliegen der Entscheidungstragenden im Zentrum (S. 42-43). Mitglieder der Zielgruppe werden dann instrumentalisiert, wenn Entscheidungstragende ihre Anliegen durch vordergründigen Miteinbezug durchsetzen wollen. *Instrumentalisierung* erkennen Wright et al. (2010) beispielsweise darin, wenn Kinder von Erwachsenen dazu animiert werden, mit Transparenten auf Protesten mitzulaufen, ohne den eigentlichen Zweck der Demo zu verstehen (S. 42). Unter *Anweisung* wird verstanden, dass die Entscheidungstragenden sich anmassen, die Anliegen der Zielgruppe zu kennen und vermeintlich geeignete Massnahme zur «Lösung» dieser Probleme zu veranlassen, ohne tatsächlich den Bedarf erhoben zu haben (S. 43). Hart (1992) benennt zusätzlich *Tokenism* als Form der Nicht-Partizipation. Dafür wird ein Kind auserwählt und ihm vordergründig eine Stimme gegeben, obwohl die Anliegen des Kindes für die Erwachsenen nicht von Interesse sind, sondern primär der Legitimation des eigenen Handelns dienen (S. 9).

3.3.2 Vorstufen der Partizipation

Als Vorstufen der Partizipation definieren Wright et al. (2010) Handlungen der Entscheidungstragenden, durch die Kinder- und Jugendliche bereits in Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden, die Prozesse aber noch nicht selber gestalten können (S. 43). Die unterste Stufe dieser Ebene stellt *Information* dar: Entscheidungstragende informieren die Adressat:innen, welche Aspekte deren Lebensrealität sie als problematisch bewerten und schlagen gleichzeitig Massnahmen vor, die aus Sicht der Entscheidungstragenden zielführend sind, um die benannten Probleme zu lösen. Als Beispiel führen die Autor:innen Aufklärungsarbeit zu bestimmten Themen an (S. 43). Arnstein (1969)

führt aus, dass echte Partizipation nur dann stattfinden kann, wenn die einzubeziehenden Menschen vollumfänglich über ihre Rechte, Pflichten und Optionen informiert sind. Gleichzeitig gibt sie zu bedenken, dass der Prozess des Informierens oft einseitig ist und das Potential hat, bestehende Machtgefälle zwischen Entscheidungstragenden und Zielgruppe zu zementieren. Entsprechend müsse auch im Prozess des Informierens sichergestellt werden, dass die Zielgruppe Gelegenheit hat, Informationen in Frage zu stellen und zu ergänzen (S. 219). Auf Stufe der *Anhörung* interessieren sich die Entscheidungstragenden erstmals für die subjektive Sicht der Zielgruppe auf deren eigene Situation und lassen diese nach Möglichkeit in den Entscheidungsprozess einfließen (S. 43). Auf Stufe der *Einbeziehung* nehmen ausgewählte Mitglieder der Zielgruppe eine Expert:innenfunktion ein (Wright et al., 2010), indem sie die Entscheidungstragenden über Anliegen der Zielgruppe informieren und mögliche Lösungen aufzeigen. Ob die angehörten Anliegen der Zielgruppe und die vorgeschlagenen Lösungswege bei der Planung von Massnahmen berücksichtigt werden, liegt aber nach wie vor in der alleinigen Entscheidungskompetenz der Entscheidungstragenden (S. 44).

3.3.3 *Partizipation*

Auf dieser Ebene hat die Zielgruppe gemäss Wright et al. (2010) verbindlich Entscheidungsmacht. *Mitbestimmung* bedeutet, dass Massnahmen, die die Zielgruppe betreffen, in Verhandlung zwischen den Entscheidungstragenden und der Zielgruppe beschlossen werden. Dabei haben die Zielgruppenvertretenden demokratisches Mitspracherecht, aber keine alleinige Entscheidungskompetenz (S. 44). Die nächste Stufe benennt die *teilweise Übertragung von Entscheidungskompetenzen*, auf der die Zielgruppenvertretenden über Teile einer Massnahme selber bestimmen können. Sie tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme aber nach wie vor nicht selber (S. 44). Die letzte Stufe des Stufenmodells stellt die *Entscheidungsmacht* dar. Die Zielgruppe entscheidet hier autonom, ob Bedarf für eine Massnahme besteht, was sie beinhaltet und wie sie durchgeführt wird. Sie trägt die alleinige Verantwortung, wobei sie in einer gleichberechtigten Kooperation mit zielgruppenexternen Akteur:innen zusammenarbeitet (S. 45).

Harts Ausführungen zu Partizipation unterscheiden sich insofern von denen von Wright et al., als dass er es als legitime Form von «echter» Partizipation erachtet, dass Kinder und Jugendliche öffentlichkeitswirksam in Projekte miteinbezogen werden, ohne dass sie die Projekte mitgestalten oder über deren Ausgang entscheiden. Die Rolle der Kinder soll dabei eine bedeutungsvolle sein und das Ziel des Projektes im Zusammenhang mit der Verbesserung deren Lebensqualität stehen. Als Voraussetzung für diese Art des Einbezugs formuliert er, dass die Kinder darüber aufgeklärt sein müssen, welchen Zweck das Projekt verfolgt, sie die Personen, die ihnen eine Rolle im Projekt zuweisen, sowie ihre Rolle im Projekt, kennen und vor dem Hintergrund dieser Informationen zur Teilnahme am Projekt zugestimmt haben (1992, S. 11).

Nachdem in den vorangehenden zwei Unterkapiteln eine Begriffsdefinition von Partizipation vorgenommen wurde, wird im nachfolgenden Unterkapitel erläutert, wie das institutionelle Setting der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit zur Partizipation von Kindern- und Jugendlichen beeinflusst und welchen Aspekten Fachpersonen in diesem Kontext aus fachlicher Perspektive besonders Rechnung tragen sollten.

3.4 Partizipation in institutioneller Unterbringung

Aus fachlicher Sicht sollte Partizipation nach Eberitzsch et al. (2023) im Prozess der Fremdunterbringung von Kindern- und Jugendlichen in verschiedensten Situationen Eingang in das Handeln von Professionellen finden; angefangen bei der Wahl der Platzierungsinstitution, über den Alltag in der Wohngruppe bis hin zur Umsetzung von institutionseigenen Beschwerdeverfahren (S. 14). Der Stand der Forschung zeichnet aber ein anderes Bild. Konkrete Implementierung von Partizipation findet im Alltagshandeln von Fachpersonen, wie auch in Betreuungskonzepten von Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, wenig Eingang (S. 14). Fachpersonen sind sich der Differenz zwischen dem Soll- und dem fachlichen Ist-Zustand in Bezug auf Partizipation in institutioneller Unterbringung gemäss Keller et al. (2023) zwar bewusst, nehmen sich in Bezug auf die Beseitigung dieser Partizipations-Lücke aber als handlungsunfähig wahr und finden sich infolgedessen mit dem Ist-Zustand ab (S. 139). In der Tat gibt es im Handlungsfeld der stationären Kinder- und Jugendhilfe diverse Spannungsfelder, welche die Durchsetzung von Partizipation erschweren. Soziale Arbeit an sich agiert innerhalb eines Doppelmandates zwischen Hilfe und Kontrolle, wobei Letzteres einer ergebnisoffenen Haltung der Fachpersonen, welche Voraussetzung für Partizipation darstellt, diametral gegenübersteht (Königeter et al., 2023, S. 98). Weitere Spannungsfelder liegen in der blossen Beschaffenheit von institutionalisierter Heimerziehung begründet (Eberitzsch et al., 2023, S. 14). Nachfolgend wird erläutert, welche Rückschlüsse der aktuelle Forschungsstand zu Möglichkeiten der Partizipation in institutioneller Unterbringung zulässt und welche Rolle dabei die individuellen Agency-Konstellationen der Jugendlichen sowie deren Beziehung zu den Fachkräften spielen.

3.4.1 Partizipationsmöglichkeiten

Keller et al. (2023) haben in einem Forschungsprojekt untersucht, wie Kinder- und Jugendliche ihre Partizipationsmöglichkeiten in institutioneller Unterbringung wahrnehmen und beurteilen (S. 140). Daraus haben sich vier unterschiedliche Positionierungen heraustraktallisiert, wobei im Folgenden nur auf die zwei sich diametral gegenüberstehenden Positionierungen eingegangen wird. Die Jugendlichen am einen Ende des Spektrums stuften ihre Möglichkeiten als starr hierarchisch und die Fachpersonen als dogmatisch ein (S. 145). In Folge äusserten diese Jugendlichen wenig Vertrauen in die Fachpersonen und schienen selbst hinter gut ausgearbeiteten Partizipationsangeboten der

Fachkräfte Scheinpartizipation zu vermuten (S. 149). Sie erhielten sich Handlungsmacht, indem sie sich gegenüber den Fachpersonen und der Institution oppositionell positionierten und sich «nach ihren eigenen Regeln» verhielten (S. 150) Die Jugendlichen am anderen Ende des Spektrums beschrieben ihre Möglichkeiten zur Partizipation als vielfältig und selbstverständlich. Einschränkungen der Partizipation beurteilten sie als etwas, das sie selber nicht betrifft, sondern nur andere Jugendliche, die sich nicht regelkonform verhalten und infolgedessen durch Sanktionen in deren Partizipationsmöglichkeiten eingeschränkt werden müssen (S. 146). Diese Gruppe nahm den Fachpersonen gegenüber eine zugewandte Haltung ein, was dazu führte, dass sie sich auf Partizipationsangebote einlassen und selbstwirksam beteiligen konnten (S. 150). Keller et al. schliessen aus diesen Erkenntnissen, dass Jugendliche, welche ihre Beteiligungsmöglichkeiten in der Institution als vielfältig wahrnehmen, sich innerhalb der Institution tendenziell selbstwirksamer und handlungsfähiger erleben als diejenigen, die die institutionellen Bedingungen als restriktiv und unbeeinflussbar beurteilen (S. 150). Gleichzeitig warnen die Forscher:innen aber davor, von einem monokausalen Zusammenhang auszugehen. Auch die Jugendlichen, welche sich nach objektiven Kriterien nicht am Institutionsalltag beteiligen, üben Handlungsfähigkeit aus; sie tun dies einfach ausserhalb des Rahmens, den die Institution für Partizipation vorgibt (S. 150). Außerdem muss in Betracht gezogen werden, dass es den Jugendlichen, die ihre Beteiligungsmöglichkeiten als vielfältig beschreiben, an Wissen zu ihren Rechten fehlen könnte oder sie sich aufgrund von Überidentifikation mit den institutionellen Logiken vollumfänglich an diese anpassen, wodurch sie «Beteiligungschancen bei sich oder anderen nicht mehr erkennen können bzw. wollen» (S. 151).

3.4.2 Bedeutung von Agency

Die Erkenntnisse der Forschung zum Zusammenhang zwischen Agency und Partizipation von Königeter et al. (2023) schliessen insofern an die Erkenntnisse von Keller et al. (2023) an, als dass sie festgestellt haben, dass es nicht allen Jugendlichen möglich ist, innerhalb von professionell ausgestalteten Partizipationsgefässen zu partizipieren. Partizipationshandeln, das ausserhalb stattfindet, wird von Fachkräften in den meisten Fällen nicht als solches erkannt (S. 107). Fachpersonen müssen die Handlungsmöglichkeiten der Jugendlichen in Bezug auf Partizipation nachvollziehen können, um die Ermöglichungsbedingungen entsprechend anzupassen. Damit dies gelingt, plädieren Königeter et al. (2023) dafür, dass Fachkräfte ein relationales Verständnis von Agency (i.e.S. «Handlungsmöglichkeiten in bestimmten Situationen») entwickeln. Agency ist ausgehend von diesem Verständnis nicht rein adressat:innengebunden, sondern bildet sich in Relation zur sozialen Situation, in der sich das Individuum gegenwärtig befindet, aus (S. 100). Emirbayer und Mische (1998), auf deren Arbeiten das relationale Agency-Verständnis beruht, führen in Bezug auf den relationalen Aspekt weiter aus, dass sich Agency aus der Konstellation von vergangenen Erfahrungen und Vorstellungen einer möglichen Zukunft generiert, die auf die gegenwärtige Situation bezogen

werden (S. 963). Die unterschiedlichen Zeitdimensionen werden je nach Situation unterschiedlich gewichtet (S. 972). Vergangene Erfahrungen dienen dazu, Situationen in der Gegenwart zu kategorisieren und lassen Voraussagen zu, wie sich die Situation entwickelt. Sie beeinflussen demnach, welche Vorstellungen ein Individuum in Bezug auf eine mögliche Zukunft entwickelt; gleichzeitig haben Individuen auch die Möglichkeit, sich auf explorative Weise von sich selbst zu distanzieren und mögliche Zukünfte zu imaginieren, die unabhängig(er) sind von gemachten Erfahrungen (S. 971). Inwiefern Menschen in der Lage zur Imagination sind, ist abhängig von deren kognitiver Entwicklung als auch sozialen Kontexten wie Familie oder Klassenzugehörigkeit (S. 991). Ob Individuen aus der Kontextualisierung von Vergangenheit und Zukunft für die gegenwärtige Situation Handlungsbedarf ableiten, hängt davon ab, ob sie Aspekte der gegenwärtigen Situation als problematisch bewerten (S. 999). Die individuellen Bewertungsmuster leiten sich wiederum aus Erfahrungen in der Vergangenheit ab (S. 998). Köngeter et al. (2023) schlussfolgern vor diesem Hintergrund, dass allgemeine Empfehlungen zu Partizipation nicht zielführend sind, sondern es eines Verständnisses der individuellen Agency-Konstellationen bedarf, damit Fachpersonen Partizipationshandeln als solches erkennen und passende Partizipationsangebote machen können (S. 109). Im nachfolgenden Abschnitt wird erläutert, inwiefern eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Fachpersonen und Adressat:innen dahingehend ausschlaggebend ist.

3.4.3 Bedeutung von Beziehung

Hongler (2023) benennt eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Adressat:innen und Fachpersonen als zentrale Gelingensbedingung für Partizipation im stationären Setting. Er geht davon aus, dass die Möglichkeit, «sich auf andere einlassen [zu] können» die Grundlage für funktionierende Partizipation darstellt (S. 171). Nach Hongler (2023) hat ein Grossteil der fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen im Verlauf ihrer Biografie negative Bindungserfahrungen mit den für sie verantwortlichen Bezugspersonen gemacht und entsprechend Schwierigkeiten, anderen zu vertrauen und Kontrolle abzugeben. Im stationären Kontext wiederholt sich diese Erfahrung wiederum, indem Fachpersonen aufgrund mangelnder inhaltlicher Auseinandersetzung mit der Bedeutung von Partizipation «Pseudopartizipation» betreiben, wobei vor allem die «damit einhergehende Irritation der Realitätswahrnehmung» bei den Kindern – und Jugendlichen den Vertrauensaufbau zu den Fachpersonen behindert (S. 168). Um das Vertrauensverhältnis zwischen Klientel und Fachperson zu stärken, müsse Partizipation «zunächst im kleinsten, alltäglichen Rahmen stattfinden» (Cohen, 2014; zit. in Hongler, 2023, S. 177). Hongler bezieht sich hier auf Cohen (2014), der Partizipation als eine Fähigkeit sieht, die sich nur vor dem Hintergrund positiver Beziehungserfahrungen «im Sinne von etwas Anvertrauen und Vertrauen wachsen lassen» ausbildet (S. 177). Das gemeinsame Erleben des Alltags von Betreuungsperson und Adressat:innen stellt nach Cohen einen *potential space* dar, innerhalb dessen gemeinsame Erfahrungen gemacht und Konflikte ausgetragen werden

können (Hongler, 2023, S. 177). Durch die Erlebnisse im *potential space* werden einerseits die Beziehung zwischen Adressaten:in und Betreuungsperson gestärkt und andererseits lernt das Kind, «wie es sich später subjektiv wie objektiv auf adäquate Weise der Realität gegenüber verhalten kann» (Hongler, 2023, S. 41). Ausserdem können anhand der Durcharbeitung von Konflikten Hypothesen zu den individuellen Agency-Konstellationen der Jugendlichen hergeleitet werden, indem Fachpersonen ein «szenisches Verständnis» der Konflikte entwickeln (Hongler, 2023). Der Begriff des «szenischen Verständnisses» wurde laut Stemmer-Lück (2012) in den 70er Jahren namentlich vom Psychoanalytiker und Sprachwissenschaftler Alfred Lorenz geprägt. Die Psychoanalyse geht davon aus, dass Klient:innen unbewusst Szenen reinszenieren, die sie so in der Vergangenheit erlebt, aber noch nicht verarbeitet haben (S. 112). Die Szenen werden dabei verfremdet, sodass Rückschlüsse auf eine potentielle Originalszene erschwert werden. Fachpersonen nehmen in den Konflikten eine Stellvertretendenfunktion für frühere Interaktionspartner:innen der Adressat:innen ein (S. 113). Letztere übertragen erlernte Beziehungsmuster dabei in die gegenwärtige Interaktion mit den Fachpersonen (S. 105). Damit Letztere den subjektlogischen Grund des Verhaltens der Adressat:innen nachvollziehen können, müssen sie laut Stemmer-Lück (2012) versuchen, Muster in den sich wiederholenden Szenen zu erkennen (S. 113). Dahingehend gelte es, «die gesamte Situation mit allen Details und emotionalem Schwung zu erfassen und zu interpretieren» (S. 114). Durch die «Bewusstmachung des Unbewussten» (Stemmer-Lück, 2012, S. 114) können Hypothesen dazu formuliert werden, wie das Zusammenspiel aus Erfahrungshintergründen der Adressat:innen und dem gegenwärtigen pädagogischen Setting einen Einfluss auf das Verhalten der Klientel hat, die schlussendlich zu einem besseren Verständnis der Agency-Konstellationen der Jugendlichen führen.

3.5 Schlussfolgerungen für die Praxis

MNA in kantonalen Unterkünften sind in mehrfacher Hinsicht von Fremdbestimmung betroffen. Als Minderjährige sind sie generell abhängig von den Entscheidungen Erwachsener. Als asylsuchende Kinder ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten sind sie insbesondere abhängig von Entscheidungen der Schweizer Flüchtlingspolitik. Die aus diesen hervorgehende Verwaltungslogik des Asylsystems, die sich in vielerlei Hinsicht nicht mit einer Zentrierung des Kindeswohls vereinbaren lässt, wirkt konstitutiv auf die Möglichkeiten zur Mitbestimmung von MNA. Sie haben keinen Einfluss darauf, ob und wie lange sie in der Schweiz bleiben dürfen und können nicht mitbestimmen, wo sie wohnen. Gemäss Findenig und Klinger (2020) ist die Zeit des Asylverfahrens eine Black Box, deren Ausgang für die Jugendlichen nicht absehbar ist und die Entwicklung von Zukunftsperspektiven entsprechend verhindert wird (S. 369). Insbesondere Jugendliche, die nur vorübergehend aufgenommen sind, befinden sich in einem «Leben im Limbo» (Nimführ et al., 2017), bei dem sie jederzeit in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden könnten. Als Kinder in

institutioneller Unterbringung wird ihr Alltag zusätzlich bestimmt durch individuelle institutionelle Logiken und bürokratische Vorgaben, denen Teilnahmeprozesse in vielen Fällen untergeordnet werden (Mörgen et al., 2023, S. 191). MNA sind aufgrund dieser sich überschneidenden Abhängigkeiten in Bezug auf Fremdbestimmung als besonders vulnerabel zu kategorisieren. Fachpersonen in institutioneller Unterbringung von MNA sind dahingehend gefordert, innerhalb der bestehenden Spannungsfelder dieses Kontexts Möglichkeiten zu finden, MNA unter Berücksichtigung deren individueller Agency-Konstellationen partizipativ einzubeziehen.

4 FORSCHUNGSPROZESS

Den Ausführungen in Kapitel 1 ist zu entnehmen, dass sich der nationale und internationale Forschungsstand zu den Lebensbedingungen von MNA fortwährend erweitert und der allgemeine Handlungsbedarf in Bezug auf Partizipation bereits von mehreren Akteur:innen in der Fachwelt benannt worden ist. Gleichzeitig ist wenig darüber bekannt, welcher Handlungsbedarf in Bezug auf Partizipation spezifisch in den kantonalen Unterkünften besteht und inwiefern Fachpersonen innerhalb der strukturellen und organisationalen Rahmenbedingungen einen Einfluss auf die Erhöhung von Partizipation haben. Angesichts der eingehend benannten Forschungslücke wurde eine qualitative Forschung vorgenommen, anhand der ersten Hypothesen zum Stand der Partizipation von MNA in den kantonalen Unterkünften generiert wurden. Dabei wird kein Anspruch auf Repräsentativität erhoben; dazu wären umfassendere Forschungsbemühungen nötig gewesen, die den zeitlichen Rahmen dieser Arbeit gesprengt hätten. Für die Forschung wurde entsprechend ein qualitatives Vorgehen gewählt, das nachfolgend kurz erläutert wird.

4.1 Forschungsfrage

Gegenstand der Forschung ist die subjektive Beschreibung und Bewertung der Lebenssituation in den kantonalen Unterkünften aus Perspektive der Jugendlichen und andererseits die diese Lebenssituation strukturierenden Bedingungen mit Fokus auf Möglichkeiten der Partizipation. Aus der Analyse der Forschungsergebnisse soll der Ist-Zustand in Bezug auf Möglichkeiten zur Partizipation in den kantonalen Unterkünften bestimmt werden und mit dem Soll-Zustand, der in Kapitel 1 und 2 anhand von Fachwissen definiert wurde, verglichen werden. Aus dieser Gegenüberstellung soll die zentrale Frage beantwortet werden, wie Fachpersonen der Sozialen Arbeit die Partizipation von MNA in den kantonalen Unterkünften erhöhen können.

4.2 Datenerhebung

Zur Datenerhebung wurde einerseits eine teilnehmende Beobachtung in zwei kantonalen Unterkünften für MNA gemacht und andererseits wurden vier offene Leitfrageninterviews mit je zwei MNA geführt, die in den betreffenden Unterkünften wohnten. Der Feldzugang zu den Institutionen erfolgte

jeweils über persönliche Kontakte zu Mitarbeitenden in den Unterkünften. Durch die teilnehmende Beobachtung konnte die Forscherin gleichzeitig auch den Kontakt zu den Interviewpartnerinnen erschliessen. Nachfolgend folgt ein kurzer Einzelfallbeschrieb der Unterkünfte sowie der interviewten MNA und im Nachgang wird kurz auf das methodische Vorgehen innerhalb der jeweiligen Datenerhebungsmethoden eingegangen.

4.2.1 Einzelfallbeschreibung

Die untersuchten Unterkünfte sind in einem nordwestschweizer und einem zentralschweizer Kanton in urbaner Umgebung angesiedelt. Aus Gründen des Datenschutzes werden hier die genauen Koordinaten nicht genannt. Die nordwestschweizer Unterkunft wird vom Kanton selbst, die zentralschweizer Unterkunft von einer Non-Profit Organisation auf Grundlage einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton, geführt. In der nordwestschweizer Unterkunft wohnten zum Zeitpunkt der Forschung Kinder- und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren. Die Durchmischung in Bezug auf Herkunft war in dieser Unterkunft gross, wobei ein Grossteil der Jugendlichen aus Afghanistan geflüchtet war. In der nordwestschweizer Unterkunft wohnten fast ausschliesslich Jugendliche aus Afghanistan zwischen 15 und 19 Jahren. Die befragten Jugendlichen sind zwischen 15 und 19 Jahre alt und kommen aus Afghanistan. Alle sind vorübergehend aufgenommen und seit zwei bis drei Jahren in der Schweiz. Ihre Namen wurden in dieser Arbeit aus Gründen des Datenschutzes geändert².



Abbildung 4: Kurzportraits der interviewten Jugendlichen, eigene Darstellung auf Basis von ChatGPT generierten Visualisierungen

4.2.2 Teilnehmende Beobachtung

Die teilnehmende Beobachtung ermöglicht es, Handlungsabläufe und Routinen zu erfassen, die den Teilnehmenden im Forschungsfeld womöglich nicht bewusst sind und die somit durch sprachbasierte Erhebungsmethoden wie Interviews nicht erhoben werden können (Rosenthal, 2015, S. 111).

² In den Beschreibungen der Forschungsergebnisse werden wörtliche Zitate aus Saheeds Interview mit der Abkürzung I.1, aus Kayans Interview mit I.2, aus Arens Interview mit I.3 und aus Diars Interview mit I.4 gekennzeichnet.

Sie dient damit als Ergänzung zu den Daten aus den offenen Leitfrageninterviews, da sie die Möglichkeit bietet, Diskrepanzen zwischen intendierter und gelebter Partizipation zu erfassen und entsprechend die institutionellen Ermöglichungsbedingungen differenzierter zu analysieren (vgl. Rosenthal, 2015). Bei beiden Unterkünften wurden das Forschungsinteresse und die zu beantwortenden Fragestellungen gegenüber der Unterkunftsleitung, dem Betreuungsteam und den Jugendlichen transparent gemacht. Die Forscherin war für die teilnehmende Beobachtung jeweils im Zeitraum von vier Tagen in den Unterkünften präsent. Um die notwendige «Spannung zwischen notwendiger Vertrautheit mit dem Feld einerseits und notwendiger Distanz gegenüber diesem andererseits» (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 45) zu navigieren, stellte sich die Forscherin den Jugendlichen und Mitarbeitenden gegenüber in ihrer Rolle als Forscherin vor und versuchte gleichzeitig, sich durch Übernahme von anfallenden Arbeiten im Institutionsalltag in das Institutionssetting einzufügen. Von der Übernahme sozialpädagogischer Aufgaben distanzierte sie sich jedoch explizit.

Die Ausgangsbedingungen für die Forschung unterschieden sich in den beiden Unterkünften insoweit, als dass die Mitarbeitenden der zentralschweizer Unterkunft persönliches Interesse an der Forschung zu Partizipation artikulierten, während die Mitarbeitenden der nordwestschweizer Unterkunft der Forschung eher misstrauisch gegenüberstanden. Der Voreingenommenheit konnte auch mit wiederholter Erörterung des Forschungsinteresses und der Rolle der Forscherin nicht vollständig beigekommen werden. Die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen hatten zur Folge, dass der Forscherin in der zentralschweizer Unterkunft Zugang zu jeglichen Teamsitzungen und informellen Austauschen zwischen Teammitgliedern gewährt wurde, während sie in der nordwestschweizer Unterkunft rein das Alltagsgeschehen beobachten durfte und von Teamsitzungen aus Gründen des Datenschutzes ausgeschlossen blieb. Dies hatte zur Folge, dass in der zentralschweizer Unterkunft der Einfluss von Prozessen im Team auf die Möglichkeit zur Partizipation der Jugendlichen eruiert werden konnte, während dies in der nordwestschweizer Unterkunft nur begrenzt möglich war.

4.2.3 Offene Leitfrageninterviews

Ergänzend zur teilnehmenden Beobachtung wurde mit dem offenen Leitfadeninterview das Ziel verfolgt, die Perspektiven der MNA in Bezug auf Teilhabe- und Teilnahmeprozesse seit Ankunft in der Schweiz möglichst offen und zugleich themenspezifisch zu erschliessen. Die zentralen Aspekte, die beim offenen Leitfrageninterview berücksichtigt werden müssen, sind, dass sich die Folgefragen aus den erzählerischen Relevanzstrukturen der Befragten ergeben (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 126) und grundsätzlich nach unspezifischem Einstieg immer spezifischer werden (S. 129). Die narrative Komponente der gewählten Methode erlaubte es, dass die befragten Jugendlichen eigene Schwerpunkte in den Erzählungen setzen und somit im weitesten Sinne partizipativ die

Struktur des Interviews mitgestalten konnten. Gleichzeitig erforderte die Forschungsfrage eine thematische Fokussierung auf die Möglichkeiten zur Partizipation in den kantonalen Unterkünften, welche mit den Folgefragen sichergestellt wurde. Bei der Formulierung der Einstiegs- und Anschlussfragen wurde davon abgesehen, auf Erfahrungen aus der Zeit vor Ankunft in der Schweiz zu lenken, um potentielle Retraumatisierungen zu vermeiden. Die Interviews wurden mit Zustimmung der Teilnehmenden audioaufgezeichnet und nach gängigen Transkriptionsstandards verschriftlicht. Vor den Interviews wurden die Jugendlichen über die Verwendung des Audiomaterials und der Transkripte informiert und ihre schriftliche Zustimmung zu Selbigen eingeholt. Als Interviewpartner wurden diejenigen Jugendlichen angefragt, die während der teilnehmenden Beobachtung proaktiv das Gespräch mit der Forscherin suchten. Es bestanden keine weiteren Bedingungen für die Auswahl der Interviewpartner. Bei drei der vier Jugendlichen wurden in Rücksprache mit den Jugendlichen zum Interview Dolmetschende hinzugezogen, die bei Bedarf übersetzten. Bei den Interviews mit den Jugendlichen aus der nordwestschweizer Unterkunft waren zusätzlich noch Betreuungspersonen der Unterkunft zugegen, da die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit der Jugendlichen keinen isolierten Kontakt mit externen Personen zulassen. Bei der Auswertung der Daten wurde darauf geachtet, die sich aus diesem Umstand ergebenden, unterschiedlichen Ausgangsbedingungen für die Interviews, zu berücksichtigen.

4.3 Datenauswertung

Für die Auswertung der offenen Leitfrageninterviews und der Beobachtungsprotokolle wurde die Methode der Grounded Theory gewählt. Die Theoriegenerierung anhand der Grounded Theory erfolgt durch einen Wechselprozess zwischen Datenerhebung und Auswertung, durch den Theorie nicht «von oben her gebildet» wird, sondern sich in der Forschung begründet (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 192). Dieser Wechselprozess konnte aufgrund des zeitlich begrenzten Rahmens der Bachelorarbeit nur bedingt berücksichtigt werden. Anhand der teilnehmenden Beobachtung, die vor den Interviews stattfand, konnten erste Hypothesen zur Möglichkeit von Partizipation von MNA in den kantonalen Unterkünften gemacht werden, die in den offenen Leitfrageninterviews wieder aufgegriffen wurden. Da die Interviews nach Beendigung der teilnehmenden Beobachtung geführt wurden, fanden aber wiederum Aspekte, die in der Auswertung der Interviews auftauchten, keinen Eingang mehr in die Ausgestaltung der Fragestellungen, nach deren Antworten die Forscher:in während der teilnehmenden Beobachtung suchte. Die Analyse erfolgte in mehreren, aufeinander aufbauenden Schritten, indem zuerst offen kodiert, die dadurch entstandenen Konzepte zueinander in Beziehung gesetzt und schlussendlich Kategorien gebildet wurden, aus denen sich schlussendlich die Theorie formte (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014). Parallel zur Auswertung wurden theoretische Memos verfasst, um erste mögliche Aspekte der schlussendlichen Theorie zu verschriftlichen.

4.4 Ethische Herausforderungen und Spannungsfelder

Als *weisse*³ Person ist die Forscherin Teil der postkolonialen Dominanzkultur. Diese bezeichnet ein durch kolonial Herrschaftsverhältnisse geschaffenes «Geflecht verschiedener Machtdimensionen», dass auch im vermeintlich (post)kolonialen Zeitalter weiter fortbesteht (Rommelspacher, 1998, S. 22). Innerhalb der postkolonialen Dominanzkultur werden *weisse* Menschen als die «Norm» in Abgrenzung zu rassifizierten⁴ Menschen als «Abweichung der Norm» konstruiert und als hierarchisch überlegen konstruiert (S. 22). Die Machtposition, die *weisse* Sozialarbeitende als Profiteur:innen der postkolonialen Dominanzkultur im Feld der Sozialen Arbeit einnehmen, wird in der Sozialen Arbeit gemeinhin de-thematisiert (Tissberger, 2020, S. 1), was sie zu einer aktiven Akteur:in in der Aufrechterhaltung von rassistischen Strukturen macht. Um ihre Verantwortung als Menschenrechtsprofession wahrzunehmen, müssen Sozialarbeitende ihre Machtposition reflektieren und benennen, denn «erst wenn diejenigen, die im Rassismus de-markiert sind, ihr *Weißsein* als Markierung wahrnehmen, können sie ein Bewusstsein für dessen Bedeutung und damit die Voraussetzung für Handlungsfähigkeit entwickeln» (Tissberger, 2020, S. 4). Für diese Arbeit wird besagte Reflexion anhand von drei Spannungsfeldern vorgenommen, innerhalb derer sich die Forscherin im Rahmen der vorliegenden Arbeit bewegt.

4.4.1 Bedürfnis der Forscherin vs. Bedarf der Zielgruppe

Der Wahl des Forschungsthemas lag unter anderem das Bedürfnis der Forscherin zugrunde, durch Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der Lebensumstände von MNA in der Schweiz beizutragen. Tissberger (2020) hat in ihrer Forschung zum Umgang mit *Critical Whiteness* in der Praxis dechiffriert, dass das professionelle Selbstverständnis der Sozialen Arbeit als einer Profession «des Vermittelns, Aufklärens, Schützens, Helfens- und Reflektierens» eine Strategie darstellt, durch die *weisse* Sozialarbeitende ihre Teilhabe an der kolonialen Dominanzkultur verschleiern (S. 12). Um sicherzustellen, dass sich der Bedarf für die Forschungstätigkeit aus dem tatsächlichen Bedarf der Zielgruppe und nicht aus dem Bedürfnis nach Negierung der eigenen Machtposition ergibt, muss sich die Forscherin im Sinne von Afeworki (2023) die Frage stellen, inwiefern «die Betroffenen vom Ergebnis des Forschungsprojekts profitieren können» (S. 24).

³ Der Begriff *weiß* bezeichnet keine Hautfarbe, sondern eine Position im rassistischen System und wird deshalb kursiv geschrieben. *Weiß* sein bedeutet, das Privileg zu haben, keine negativen Rassismuserfahrungen zu machen (NO TO RACISM, 2025).

⁴ Der Begriff «rassifiziert» soll aufzeigen, dass «Rasse» ein soziales Konstrukt ist, das Menschen anhand willkürlicher Merkmale aktiv zugeschrieben wird. Er soll die Aufmerksamkeit von «vermeintlich unveränderlichen physischen und kulturellen Unterschieden auf die Mechanismen und Auswirkungen von Rassismus» lenken (NO TO RACISM, 2025).

.

4.4.2 Schutzbedarf vs. Infantilisierung

Gemäss Lems et al. (2020) werden MNA in westlichen Gesellschaften aufgrund ihrer Minderjährigkeit und potentiellen Traumatisierungen durch Erlebnisse auf der Flucht als vulnerabel und schutzbedürftig konstruiert (S. 324). Diese Zuschreibungen haben gemäss Lems et al. (2020) Staaten unter anderem dazu veranlasst, ein Verantwortungsbewusstsein für die Betreuung von MNA als «schutzbedürftige Kinder» zu entwickeln und diese als Anspruchsgruppen der KRK anzuerkennen. Pupavac (2001) gibt dahingehend kritisch zu bedenken, dass die Konstruktion rassifizierter Menschen als handlungsunfähig und hilfsbedürftig in einer kolonialen Tradition steht und als Legitimation verwendet wird, ihnen Hilfsmassnahmen aufzuzwingen, die primär deren Unterordnung in der gesellschaftlichen Hierarchie dienen (S. 103). Damit die Handlungsempfehlungen, die am Ende dieser Arbeit ausgeführt werden, dem Grundsatz der Sozialen Arbeit gerecht werden, Adressat:innen zu ermächtigen anstelle bestehende Machtdynamik zu zementieren, bedarf es im Sinne von Afeworki (2023) einer «kritischen Reflexion der eigenen Standortgebundenheit der Forscherin sowie deren Verstrickung in postkoloniale Machtverhältnisse» (S. 46).

4.4.3 Erkenntnisgewinn vs. Reproduktion von Machtdynamiken

Eggers (2005) betont, dass die Produktion von Wissen über rassifizierte Menschen in Relation zur hegemonialen, weissen Norm immer eine Einteilung in «wir und die anderen» erzeugt (S. 57). Wissensproduktion stellt dahingehend einen konstitutiven Faktor in der Perpetuierung der rassistischen Hierarchisierung der postkolonialen Dominanzkultur dar (Afeworki, 2023, S. 53). Im Rahmen dieser Forschungsarbeit reproduziert die Forscherin die eingehend erwähnte Einteilung auf mehreren Ebenen: Sie beansprucht für sich, die Lebensumstände von MNA aus einer vermeintlich objektiven Perspektive als verbesserungswürdig bewerten zu können, masst sich an, in deren private Räumlichkeiten (die kantonalen Unterkünfte) einzudringen und positioniert sich in ihrer Rolle als Interviewende, die berechtigt ist, ihrem Gegenüber Fragen einseitig Fragen zu stellen. Um die Unterteilung zwischen den «Benannten» und den «Unbenannten» zu dekonstruieren, muss sich die Forscherin gemäss Tissberger (2020) ihres eigenen Weissseins bewusstwerden und es im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit proaktiv benennen.

5 DARSTELLUNG FORSCHUNGSERGEBNISSE

Wie im vorangehenden Kapitel ausgeführt, verfolgt diese Arbeit das Ziel, durch die Gegenüberstellung der in den halboffenen Interviews und der teilnehmenden Beobachtung generierten Daten den Stand von Partizipation in den kantonalen Unterkünften zu skizzieren und die Ermöglichungsbedingungen für Partizipation von MNA sichtbar zu machen. In der nachfolgenden Darstellung der Forschungsergebnisse wird von einer expliziten Trennung zwischen den Erkenntnissen aus der

teilnehmenden Beobachtung und den halboffenen Interviews abgesehen, da sich diese aus einer Wechselwirkung der beiden Datengrundlagen ergeben haben.

Schnurr (2008) geht davon aus, dass das, was Soziale Arbeit tut, «das Resultat eines mehrstufigen Entscheidungsprozesses» (S. 636) darstellt. Dieser umfasst namentlich zwei Ebenen; die Ebene der Gestaltung sozialpolitischer Rahmenbedingungen und der lokalen Angebotsplanung einerseits und die Ebene der Gestaltung des Angebots durch die Leistungserbringenden andererseits (S. 636). Entscheidend dafür, inwiefern MNA in den vorgefundenen Bedingungen der kantonalen Unterkunft partizipieren können, sind deren individuelle Agency-Konstellationen (König et al., 2023). Die Forschungsergebnisse werden nachfolgend anhand dieser drei Ebenen vorgestellt. Als Erstes wird darauf eingegangen, welche Anhaltspunkte der Forschung zu den individuellen Agency-Konstellationen der Jugendlichen entnommen werden konnten. An zweiter Stelle wird darauf eingegangen, wie die sozialpolitischen Rahmenbedingungen und die lokale Angebotsplanung die Lebensbedingungen von MNA in den kantonalen Unterkünften beeinflussen. Abschliessend wird erläutert, wie die leistungserbringenden Fachpersonen das Setting für MNA innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen ausgestalten.

5.1 Agency-Konstellationen als individuelle Bedingungen

Agency generiert sich durch die Konstellation von Erfahrungen in der Vergangenheit, Vorstellungen in Bezug auf die Zukunft und Bewertung der gegenwärtigen Situation (Emirbayer & Mische, 1998, S. 970). Das Datenmaterial liefert Hinweise auf die individuellen Agency-Konstellationen der Jugendlichen, auf die nachfolgend eingegangen wird. Die Gliederung der Beschreibung erfolgt anhand der Themenbereiche, in denen massgebliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Agency-Konstellationen der Jugendlichen festgestellt werden konnten.

5.1.1 Zielgerichtetheit der Flucht

Saheed kam mit dem Flugzeug von Griechenland in die Schweiz, wodurch davon ausgegangen werden kann, dass er die Schweiz, zumindest ab Aufenthalt in Griechenland, bewusst als Zielland ausgewählt hat. Auch Diar beschreibt die Wahl der Schweiz als Zielland als bewussten Entschied; *«Ich hatte Schweiz ein bisschen von Leuten gehört und so. Dann wollte ich nach Schweiz kommen, weil die Regierung war sehr gut von Schweiz. Deswegen ich hatte gedacht so, man kann dort ein gutes Leben haben»* (I.4, Z.53). Bei beiden Jugendlichen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie die Schweiz in Absprache mit ihrer Herkunfts-familie als Zielland auserkoren haben. Es wäre somit ungenau, zu behaupten, die Wahl der Schweiz als Zielland sei das Resultat eines rein subjektiven Willensbildungsprozesses; nichtsdestotrotz scheinen beide Jugendlichen die Schweiz, zumindest teilweise, selbstbestimmt als Zielland gewählt zu haben. Kayans Flucht schien dahingegen

weniger zielgerichtet. Er schildert: «*Mein Ziel war von Afghanistan bis Türkei. Mein Ziel war es dort zu arbeiten. Und ich hatte kein Geld bis hier bekommen. Und dann das war wie ein Schicksal, dass ich bis in die Schweiz gekommen bin*» (I.2, Z.183). Seiner Beschreibung der Flucht ist zu entnehmen, dass er zwar zu Beginn der Flucht ein Ziel verfolgte, dieses aber im Verlauf der Flucht aufgab. Mit der Verwendung des Begriffs «Schicksal» macht er deutlich, dass er sich ab einem gewissen Zeitpunkt während der Flucht «von einer höheren Macht» geleitet fühlte. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass er den Prozess der Flucht mehr zufallsgeleitet als selbstbestimmt erlebt hat.

5.1.2 Reaktion auf Fremdbestimmung im Asylverfahren

In den Erzählungen von Saheed und Diar konnten dahingehend Gemeinsamkeiten festgestellt werden, als dass beide den hohen Grad an Fremdbestimmung während des Asylverfahrens als unrechtmässig einstuften und sich in Folge dagegen zur Wehr setzten. So beschreibt Saheed, wie er während seines Aufenthalts im BAZ seine Vertrauensperson konsultiert und diese darum gebeten hat, einen Transfer in eine kantonale Unterkunft einzuleiten; «*5 Monate war ich im Tessin, aber ich habe keinen Ausweis bekommen, dann habe ich mit meinem Anwalt gesprochen, dass ich Transfer möchte*» (I.1, Z.15). Saheed hat die lange Verbleibdauer im BAZ als Ungerechtigkeit eingestuft. Er hat sich in Folge dazu berechtigt gesehen, sich gegen die empfundene Ungerechtigkeit zu wehren und auf einer Veränderung der Situation zu bestehen. Auch Diar erkannte in der willkürlichen Zuweisung zum Kanton Aargau ein Unrecht und positionierte sich in Folge oppositionell: «*Und dann, sie haben gesagt, zum Beispiel einen Tag bevor das ich wegging, sie haben gesagt du gehst nach Aargau, dann ich habe gesagt ich will nicht nach Aargau gehen, lieber nach Zürich, weil ich habe drei Monate dort gelebt und ein bisschen die Leute kennengelernt, die Stadt, sie haben gesagt, nein du darfst nicht dort bleiben (...)*» (I.4, Z.17). Kayan hingegen scheint den hohen Grad an Fremdbestimmung im BAZ nicht in Frage gestellt, sondern hingenommen zu haben. Er schildert, dass er im BAZ keine Ansprechperson hatte und ihn niemand über das weitere Prozedere des Asylverfahrens informierte: «*(...) niemand hat mir etwas gesagt als ich in die Schweiz gekommen bin*» (I.2, Z.13). Auf die Folgefrage, an wen er sich denn gewandt hat, wenn er Fragen hatte, antwortet er: «*Ich habe nie Fragen gestellt und ich habe niemanden hier als Familie oder Verwandten*» (I.2, Z.15). Den Fakt, dass er über die Abläufe im Asylverfahren im Ungewissen gelassen wurde, scheint er nicht per se als ungerecht bewertet und es entsprechend auch nicht als lohnenswert erachtet haben, Fragen zu stellen, geschweige denn, in Opposition zu gehen. Der Verweis darauf, dass er keine Familie oder Verwandten in der Schweiz hat, kann als Hinweis darauf gedeutet werden, dass er von erwachsenen Personen ausserhalb seiner Familie keine Unterstützung erwartet.

5.1.3 Kooperation mit Professionellen

Aus den im vorangehenden Abschnitt beschriebenen Situationen lässt sich ableiten, dass Saheed und Diar die Erwartung an ihr Umfeld zu richten scheinen, ihnen bei der Durchsetzung ihrer Rechte behilflich zu sein, während Kayan sich alleine in der Verantwortung sieht, Lösungen für Probleme in seinem Leben zu finden. Auf die Frage, wer ihm bei der Verwirklichung seiner Ziele in Bezug auf Berufswahl behilflich sein könnte, antwortet er; « (...) ich will selber das Ziel erreichen, alleine. (...) Es gibt niemanden, der mir in der Schweiz helfen kann. Bei wem soll ich Hilfe verlangen?» (I.2, Z.191-193). Kayan verdeutlicht damit, dass er seine Ziele grundsätzlich ohne Unterstützung erreichen will und weist mit seiner rhetorischen Frage im zweiten Teil des Zitats darauf hin, dass er sich hier in der Schweiz als «allein» wahrnimmt. Gleichzeitig antwortet er auf die Frage, zu wem er geht, wenn er Probleme hat; «Seit einem Jahr bin ich im AKS und mir ist gottseidank nichts Schlechtes passiert. Wenn ich Fragen habe oder Probleme habe ich habe hier einen Chef, Sebastian, ich gehe zu ihm» (I.2, Z.73). Ein Grund für die scheinbare Widersprüchlichkeit zwischen diesen zwei Aussagen könnte sein, dass Saheed seine Bezugsperson zwar als Ansprechperson für organisatorische und lebenspraktische Anliegen sieht, aber nicht auf deren Hilfe in Bezug auf grosse Lebensfragen vertraut. Die Beschreibung der Bezugsperson als «Chef» deutet daraufhin, dass er ihr Wissen zuspricht, über das er selber nicht verfügt und er sie als eine ihm übergeordnete Person mit Entscheidungsmacht wahrnimmt. Da er sich an sie wendet, wenn er «Probleme» hat, ist davon auszugehen, dass er dieses Machtgefälle nicht in Frage stellt. Aus seiner Aussage, dass er in der Unterkunft «noch nie Probleme hatte», kann ausserdem geschlussfolgert werden, dass er die Einschränkung seiner eigenen Bedürfnisse im Alltag, wie er sie an anderen Stellen im Interview beschreibt, nicht als Problem bewertet.

Auch den Aussagen der anderen Jugendlichen ist zu entnehmen, dass sie die Fachpersonen als Ansprechpersonen für Alltagsprobleme anerkennen, wobei nur Saheed seine Bezugsperson als echte Vertrauensperson beschreibt: «Hr. Zahid hat mir sehr geholfen und ich bin ein bisschen offen mit ihm wenn ich Probleme habe ich spreche mit ihm» (I.3, Z.45). Allen Jugendlichen ist gemein, dass sie nur indirekt Kritik an Strukturen in der Unterkunft üben. Auf die direkte Frage, was er an der Unterkunft verändern würde, antwortet Kayan: «Ich finde alles toll hier» (I.2, Z.67). Saheeds Antwort fällt ähnlich aus «Nein, alles gut» (I.1, S. 59). Auch Aren und Diar erwähnen auf direktes Nachfragen keinen Veränderungsbedarf an der Unterkunft und Betreuung selbst.

5.1.4 Bewertung von Vergangenheit und Gegenwart

Arens Wahrnehmungen scheinen sich mit denen von Kayan dahingehend zu überschneiden, als dass auch er sich in der Schweiz als auf sich allein gestellt wahrnimmt: « (...) ich habe keine Familie hier, meine Familie ist in Afghanistan, meine anderen Geschwister oder ja auch Bruder ist in

*Afghanistan (...) weil ich bin alleine hier in der Schweiz, ich habe keine Onkel und Tante, ich bin ganz allein» (I.3, Z.103). Sein Zitat bringt eine weitere Gemeinsamkeit in Arens und Kayans Erzählungen zum Ausdruck: Beide scheinen sich seit Ankunft in der Schweiz wiederholt als ohnmächtig gefühlt und die Zeit in der Schweiz, zumindest bis vor Ankunft in der kantonalen Unterkunft, als eine von belastenden Ereignissen gekennzeichnete Zeit abgespeichert zu haben. Kayans Erzählung von seinem Transfer vom BAZ in die kantonale Unterkunft veranschaulicht diesen Eindruck: «*Ich habe auch nicht Sprache gehabt, ich bin hier um 12 Uhr nach Zug gekommen, ich bin 5 Stunden im Bahnhof herumgelaufen, ich habe nicht gewusst, wo ist das Migrationsamt. (...) Ja, ich habe keine Internet gehabt und keine Sprache gehabt und es war für mich sehr schwierig, niemand war dort um zu helfen» (I.2, Z. 35-37).**

Auch Diar benennt vergangene und gegenwärtige Belastungsfaktoren und Unsicherheiten in Bezug auf die Zukunft. Im Unterschied zu Aren und Kayan scheint er diese aber positiv integriert zu haben. So schildert er seine Ankunft in der Schweiz wie folgt: «*Also, als ich war erster Tag, eh bin ich direkt nach Zürich gegangen und dann war ich beim Bahnhof gewesen und bin zu Polizei gegangen und ich habe gesagt ich bin neu, ich bin Afghane und ich will in ein Camp gehen und ich weiss noch nicht wo das Camp ist. Danach (...) sie haben gezeigt, (...) hierhin dorthin, aber sie haben mich nicht mitgenommen. Danach bin ich gegangen, habe die Leute gefragt, wo ist diese und so und dann bin ungefähr 15-20min gelaufen und ich habe es gefunden» (I.4, Z.3). Die von Diar geschilderte Situation ist insofern mit der von Kayan vergleichbar, als dass beide ohne Sprach- und Ortskenntnisse in einer fremden Stadt ankamen und sich den Weg zu ihrem Ziel selber erschliessen mussten. Diar bewertet in seiner Erzählung die Situation nicht, sondern gibt sie primär beschreibend wieder, was die Hypothese zulässt, dass er diese zumindest nicht negativ und bestenfalls sogar als erfolgreich gemeisterte Herausforderung abgespeichert hat.*

5.1.5 Wünsche für die Zukunft

Eine massgebliche Gemeinsamkeit aller Jugendlichen ist, dass für alle die berufliche Integration einen ausserordentlich hohen Stellenwert zu haben scheint, einerseits in Bezug auf die unmittelbare Lebensgestaltung, andererseits in Bezug auf die langfristige Zukunftsplanung. Alle vier Jugendlichen formulieren als Wunsch für die Zukunft, Deutsch zu lernen und eine Lehre zu absolvieren, zwei davon möchten sich im Nachgang an die Lehre weiterbilden. Sie äussern diesen Wunsch ungeachtet davon, ob sie planen, in Zukunft in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in der Schweiz zu bleiben. Die Jugendlichen haben genaue Kenntnis davon, welche Schritte sie zum Erreichen dieses Ziels gehen müssen. Die Verantwortung dafür, ihre beruflichen Ziele zu erreichen, verorten sie mehrheitlich bei sich: «*90% muss ich selbst, 10% meine Freunde und meine Lehrerin» (I.1, Z.187)* antwortet Saheed auf die Frage, wer ihm beim Erreichen seiner Ziele behilflich sein kann. Die

Jugendlichen bewerten Aktivitäten, die sie dem Ziel der Berufsbildung näherbringen, als positiv. Der Besuch von Schule und Integrationsprogrammen scheint von einer hohen Eigenmotivation geprägt. «*(...) bedauerlicherweise ich bin in meinem Heimatland auch nicht in die Schule gegangen aufgrund des Krieges und möchte diese Gelegenheit hier nutzen und keine Zeit verschwenden.*» (I.3, Z.107), erläutert Aren. Kayan äussert, dass er die Wochentage über das Wochenende bevorzugt, da er lieber in die Schule geht: »*Weil wir müssen Deutsch lernen, hier (Unterkunft) kann ich nicht Deutsch lernen*» (I.2, Z.125).

5.2 Sozialpolitische Rahmenbedingungen und lokale Angebotsplanung

Ob und wie die Jugendlichen mit ihren individuellen Agency-Konstellationen von Partizipationsangeboten in den kantonalen Unterkünften profitieren können, ist abhängig von den Kontextbedingungen des sozialpädagogischen Settings. Die Möglichkeiten der Fachpersonen, das Setting der kantonalen Unterkünfte bedürfnisgerecht auszustalten, werden wiederum durch sozialpolitische Rahmenbedingungen und die Ausgestaltung der lokalen Angebotsplanung bedingt. Nachfolgend wird darauf eingegangen, welche Auswirkungen die daraus erwachsenen strukturellen Bedingungen auf den Alltag von MNA in den kantonalen Unterkünften haben und inwiefern sie den Handlungsspielraum von Fachpersonen, Partizipation zu gewährleisten, einschränken.

5.2.1 Sozialhilferechtlicher Grundbedarf

In welchen Kanton die Jugendlichen verwiesen werden und innerhalb welchen strukturellen Bedingungen sie sich dort wiederfinden, wird von den Jugendlichen zu grossen Teilen als willkürlich erlebt (vgl. Keller et al., 2017). Insbesondere die Willkür in Bezug auf den sozialhilferechtlichen Grundbedarf wurde von den interviewten Jugendlichen als belastend benannt. Dieser differenziert sich nicht nur nach Kanton, sondern auch nach Aufenthaltsstatus der Jugendlichen (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2021, S. 3). Diar erklärt dahingehend: «*(...) wenn ich in Zürich wäre hätte ich mehr Geld. Ich habe von Kollegen gehört, die bekommen pro Monat circa. 800.-, wir bekommen 240.-. Ist sehr wenig Geld. Wenn wir Kleider kaufen wollen, müssen wir eine Woche nicht essen. Wenn wir eine Woche essen, können wir sonst nichts kaufen*» (I.4, Z.115). Er bringt mit seinen Ausführungen zum Ausdruck, dass er sich der Ungleichbehandlung zwischen den Kantonen bewusst ist und sich durch den niedrigen Grundbedarf zu prekären Abwägungen zwischen Gütern des alltäglichen Bedarfs gezwungen sieht. Auch Aren, der im gleichen Kanton wohnt wie Diar, weiss um die strukturellen Unterschiede in den Kantonen: «*Alle Leute haben in [nwsch. Kt.]⁵ ein bisschen Schwierigkeiten, das Recht im [nwsch. Kt.] ist ein bisschen schwierig*» (I.3, Z.47). Er führt weiter aus, dass

⁵ Aus Gründen des Datenschutzes werden die Namen der Kantone nicht genannt. In den wörtlichen Zitaten der Interviews wird der nordwestschweizer Kanton mit der Abkürzung *nwsch Kt.* ersetzt. Der zentralschweizer Kanton wird mit *ztsch.Kt.* abgekürzt.

insbesondere die Möglichkeit zur Mobilität, und damit die Möglichkeit zur bedürfnisgerechten Gestaltung seiner Freizeit, durch den knappen Grundbedarf verunmöglich wird; «*In der Freizeit bleiben wir auch hier im Camp weil wir haben nicht genug Geld um Ticket zu kaufen oder zu fahren. Ich bin seit zwei Jahren in [Name vom Wohnort] und ich bin in ganz [Name vom Wohnort] spazieren gegangen und ja ist ein bisschen langweilig. In diesen zwei Jahren habe ich nicht anderen Kanton gesehen*» (I.3, Z.91). Auch die Fachpersonen vermögen angesichts der restriktiven Rahmenbedingungen nicht, die Jugendlichen in der bedürfnisgerechten Freizeitgestaltung zu unterstützen. Im nordwestschweizer Kanton, in dem Diar und Aren untergebracht sind, ist ein jährliches Budget in der Höhe von 300.- pro Jugendlichem für Freizeitaktivitäten vorgesehen. Die Auszahlung dieses Budgets ist jedoch an die Anmeldung in einem Verein gekoppelt (Betreuer nwsch. Kt., persönliche Mitteilung, 2024, 14. März). Der Betreuer, der das Interview mit Aren begleitet hat, ergänzt in diesem Kontext, dass sich die Anmeldung der Jugendlichen in einem Verein schwierig gestalte; «*(...) es [gibt] halt gewisse Klub oder Vereine, die (...) absichtlich nicht Flüchtlinge übernehmen sondern Einheimische übernehmen. (...) es wird meistens abgelehnt wenn wir jemanden anmelden, bei ihm [Aren] sind wir schon lange dran beim Volleyballklub zum anmelden (...) und das klappt leider nicht, wir bekommen immer Abmeldung*» (I.3, Z.49). Die Entscheidungstragenden, die die den MNA zustehenden finanziellen Ressourcen bestimmen, sind für MNA im Alltag nicht verfügbar. In Folge übernehmen Fachpersonen in den Unterkünften gezwungenermassen eine Stellvertreter:innenrolle für den Kanton, indem sie von den Jugendlichen dazu angehalten werden, die kantonal beschlossenen, knappen finanziellen Ressourcen zu rechtfertigen. Aren empfindet es als ungerecht, dass ihm die Kosten für sämtliche Lebensmittel, die er aus dem Lebensmittellager der Unterkunft zum Kochen braucht, bei der wöchentlichen Auszahlung seines Grundbedarfs direkt abgezogen werden: «*Wenn wir etwas kaufen im Wuma, wir müssen das Geld jede Mittwoch bezahlen und das ist wirklich nicht ein gutes Recht. Weil Mittwoch ich nehme immer Geld und vielleicht ich habe Zitrone genommen (...) und dann ich muss 17 Rappen bezahlen*» (I.3, Z.63). Er sieht dabei die Betreuer in der Verantwortung, etwas an der Situation zu verändern. «*Also wir müssen einfach mit Betreuer/Betreuerin reden um das Recht zu verändern und wir haben auch mehrfach gefragt oder mehrfach gesagt aber es hilft leider nichts*» (I.3, Z.65).

Kayan und Saheed, die im zentralschweizer Kanton wohnen, thematisierten den Aspekt des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs in den Interviews weniger als die im nordwestschweizer Kanton wohnhaften Jugendlichen. Dies könnte daran liegen, dass der Grundbedarf der vorläufig aufgenommenen MNA im zentralschweizer Kanton mindestens doppelt so hoch ist und Aspekte der Finanzierung im Alltag deswegen weniger Leidensdruck bei den Jugendlichen auslösen.

5.2.2 Betreuung

Zum Zeitpunkt der Forschung hat die zentralschweizer Unterkunft bei der Hälfte der Auslastungskapazitäten von 20 Jugendlichen 200 Stellenprozent für ausgebildete Sozialpädagog:innen (SP) zur Verfügung. Ob der Kanton der Unterkunft mehr Stellenprozente für SP zusprechen würde, wenn die Auslastung der Unterkunft steigt, ist laut der pädagogischen Leitung nicht absehbar. Die vorhandenen Stellenprozente werden zwischen zwei SP in einem 80 Prozent Penum und einem Sozialpädagogen in Ausbildung, ebenfalls in einem 80 Prozent Penum, aufgeteilt. Sie werden durch sieben Betreuungspersonen ergänzt, die keine sozialarbeiterische Ausbildung absolviert haben. In Anbe tracht dessen, dass die SP die Bezugspersonenarbeit für alle Jugendlichen leisten müssen, können die zugesprochenen Stellenprozente als verhältnismässig tief beurteilt werden. Fallen SP aus, kann die Bezugspersonenarbeit entsprechend nicht zufriedenstellend kompensiert werden. Zum Zeit punkt der Forschung war einer der zwei ausgebildeten Sozialpädagogen für mehrere Monate abwesend; während dieser Zeit musste die Bezugspersonenarbeit für alle 20 Jugendlichen vom verbleibenden Sozialpädagogen und dem Sozialpädagogen in Ausbildung übernommen werden, weshalb auf diesen eine hohe Arbeitsbelastung lag. Die Suche nach ausgebildeten Fachpersonen gestaltet sich gemäss dem Zentrumsleiter der Zuger Unterkünfte als schwierig: «*Vor einem Jahr, als wir angefangen haben, gab es keine Leute. Die erste Frage beim Bewerbungsgespräch war damals jeweils «Wann kannst du anfangen?»* (B.1). Aber auch Betreuungspersonen ohne Ausbildung seien schwer zu finden, weshalb die fachlichen Ansprüche bei der Personalsuche auf ein Minimum begrenzt würden: «*Wenn jemand einigermassen vermitteln kann, dass er ein Herz für Fürsorge hat, hat die Person den Job – Emanuel⁶ hat damals gesagt, er denke, er könnte «ein guter Onkel» sein*» (B.1).

Das Betreuungsteam der nordwestschweizer Unterkunft zählt insgesamt 16 Personen auf rund 40 Jugendliche, von denen drei ausgebildete SP sind. Im Unterschied zum Kanton Zug fungieren die Mitglieder des Betreuungsteams unabhängig ihres Ausbildungsgrades als Bezugspersonen, sodass eine Person für drei bis vier Jugendliche die Bezugspersonenarbeit übernimmt. Auch bei einer höheren Bezugspersonendichte scheint es allerdings schwierig zu sein, dass die Fachpersonen genügend Zeit für ihre Aufgaben als Bezugspersonen aufbringen können. So beschreibt es Diar als Herausforderung, Zeit mit seiner Bezugsperson zu finden, in der sie ihn bei der Lehrstellensuche unterstützen kann: «*(...) ich habe oft keine Zeit, wenn ich da bin, sie (Bezugsperson) sind nicht da, wenn sie da ist, ich bin nicht da. Medea* (...) hat so viel zu tun (...)* (I.4. Z.131).

⁶ *Name geändert

Generell kann festgestellt werden, dass sich die knappen zeitlichen Ressourcen der Mitarbeitenden nachteilig auf die Betreuungsqualität der Jugendlichen auswirken. So kann beispielsweise die Pauschalisierung von Angeboten, wie sie Kayan beschreibt, als Folge von Zeitmangel der Fachpersonen gewertet werden: Er schildert, dass er wöchentlich ins Volleyball geht, obwohl er eigentlich lieber Kicket spielen würde. Das Volleyball werde einmal pro Woche von der Unterkunft organisiert, und die meisten der anderen Jugendlichen würden teilnehmen. Da er während dieser Zeit nicht alleine in der Unterkunft bleiben wolle, gehe er mit. Ein weiteres Beispiel von Kayan lässt ausserdem die Hypothese zu, dass die hohe zeitliche Auslastung der Bezugspersonen dazu führt, dass Anliegen der Jugendlichen von den Fachpersonen nicht bearbeitet werden. Kayan habe seiner Bezugsperson wiederholt gesagt, dass er sich im Aufenthaltsraum nicht wohl fühle da es dort sehr dreckig sei. Seine Bezugsperson habe daraus aber keine Konsequenz abgeleitet: «*Ja ich habe zwei Mal gesagt, aber sie nehmen [es] nicht... so [Ernst]. (...) Ich habe es Andreas* gesagt, er hat es vergessen*» (S. 2, Z.91).

5.2.3 Unterkunft

Die zentralschweizer Unterkunft ist Teil eines grösseren Gebäudekomplexes, in dem auch asylsuchende Familien und Männer untergebracht sind. Sie wurde im Jahr 2024 kurzfristig eröffnet, da die im Kanton bereits bestehenden Unterkünfte der steigenden Zahl der zugewiesenen Jugendlichen nicht mehr nachkommen konnten. Ihre Entstehungsgeschichte kennzeichnet die Infrastruktur. Die Nasszellen als auch die Küche sind provisorisch eingerichtet. Die Zimmer teilten sich die Jugendlichen zum Zeitpunkt der Forschung, an dem die Unterkunft nur die Hälfte der maximalen Auslastungskapazitäten verzeichnete, jeweils zu zweit oder zu dritt. Bei einer Maximalauslastung müssten die Zimmer demnach mit vier bis sechs Jugendlichen belegt werden. Angesichts der begrenzten Grösser der Räume ist fraglich, ob dies logistisch überhaupt zu verwirklichen wäre. Die Einrichtung umfasst neben den Betten jeweils einen Kühlschrank pro Jugendlichem und Möbel, um Kleider und persönliche Gegenstände unterzubringen. Tische zum Lernen oder Essen übersteigen die Platzverhältnisse der Räume. Dafür sind die Tische im Aufenthaltsraum vorgesehen, der gleichzeitig auch der einzige Raum in der Unterkunft darstellt, wo sich die Jugendlichen ausserhalb ihres Zimmers treffen können. Für die Beschaffung der Infrastruktur ist der Zentrumsleiter der Zuger Unterkünfte verantwortlich. Er beantragt entsprechende finanzielle Mitteln beim Kanton. Der Prozess wird vom Zentrumsleiter als langwierig und bürokratisch beschrieben. Die Vertretungen des Kantons hätten subjektive Vorstellungen davon, welche Infrastruktur die Jugendlichen tatsächlich «brauchen» würden und seien mit Kostengutsprachen in Bezug auf zusätzliche Infrastruktur zurückhaltend. Individuellen Wünschen der Jugendlichen in Bezug auf die Einrichtung ihrer Zimmer würde generell nicht stattgegeben. Aus nachfolgendem Beispiel lässt sich die Hypothese ableiten, dass den restriktiven Kostengutsprachen eine abwertende Haltung gegenüber MNA zugrunde liegt: Ein Betreuer erzählte

der Forscherin von einer Situation, in der er Verlängerungskabel mit Mehrfachsteckern in den Zimmern installiert habe, damit die Jugendlichen ihre Handys gleichzeitig würden laden können. Ein Kantonsvertreter, der zu diesem Zeitpunkt in der Unterkunft zugegen gewesen sei, habe in Bezug auf die Installation die Bemerkung gemacht: «*Das ist aber Luxus, den die Jugendlichen hier haben*» (B.1). Es ist zu bezweifeln, dass der Kantonsvertreter auch in einem regulären Kinder- und Jugendheim zu einer solchen Schlussfolgerung gekommen wäre. Hinter seinem Kommentar lässt sich also eine abwertende Haltung gegenüber MNA, im Sinne von «MNA weniger Wert zusprechen als Kindern- und Jugendlichen ausserhalb des Asylsystems», vermuten.

Die behelfsmässige Infrastruktur in der Zuger Unterkunft gibt bei den Jugendlichen Anlass zur Diskussion. An einer Haussitzung, in der das Thema Ramadan besprochen wird, melden sich mehrere Jugendliche zu Wort. Sie äussern, dass es zu wenig Herdplatten gibt, auf denen sie gleichzeitig kochen können und sie dadurch in Stress kommen, um sich an die zeitlichen Vorgaben des Ramadans zu halten. Auch ausserhalb des Ramadans schränkt die spärliche Kücheneinrichtung die Jugendlichen beim Kochen ein. Saheed erläutert im Interview, dass er lieber in einer eigenen Wohnung wohnen würde, da er in der Unterkunft aufgrund mangelnder Infrastruktur bestimmte Mahlzeiten nicht kochen kann: «*(...) wir können spezielles Essen kochen in Wohnung, aber hier nicht. (...). Wir haben nicht viel Geschirr, in meiner Wohnung kann ich alles kaufen. (...) Es ist zu wenig, wir haben nur 400.-, wir können nicht so viel kaufen*» (I.1, Z.75-79). Auch der Mangel an Privatsphäre scheint ein Thema zu sein, das die Jugendlichen beschäftigt. Kayan erzählt im Gespräch mit der Forscherin, dass er sich am liebsten draussen am See aufhalte: «*Hier [Unterkunft] kann ich nicht mit der Familie sprechen, hier ist es viel zu laut*» (I.2, Z.99). Der Aufenthaltsraum, der innerhalb der Unterkunft die einzige Möglichkeit darstellt, sich ausserhalb des Zimmers aufzuhalten, stellt für ihn keine wählbare Alternative zum Zimmer dar: «*Dort alle Stühle sind sehr alt und das Sofa ist sehr alt und sehr schmutzig, ich kann nicht dort sitzen. (...) das ist sehr schlimm*» (I.2, Z.87-89). Während der teilnehmenden Beobachtung konnte festgestellt werden, dass sich das gemeinschaftliche Zusammensein aus Mangel an Alternativen auf den breiten Gang verlagert, von dem sämtliche Zimmer der Unterkunft abgehen. Da der Gang nur mit einem kleinen Tisch und zwei Stühlen möbliert ist, finden die Begegnungen auf dem Gang hauptsächlich stehend statt, was ihnen einen Charakter von «zwischen Tür und Angel» verleiht.

Die zentrale Lage der Zuger Unterkunft stellt für die Jugendlichen, die nach Ankunft im Kanton ausnahmslos in einer abgelegenen Durchgangsunterkunft gelebt hatten, einen Mehrwert dar. Saheed schildert: «*Als erstes war es sehr langweilig, wir waren auf dem Berg, wir hatten keinen Bus, fünf Monate war ich in [Name der Durchgangsunterkunft], jetzt bin ich in der Stadt, das ist besser. (...)*

Wenn ich nach 21:00 in die [Name der Durchgangsunterkunft], gehen wollte, mussten wir 40 Minuten laufen, das war schlecht» (I. 1, Z. 35-37). Kayan führt weiter aus, dass der abgelegene Standort der Durchgangsunterkunft die Beziehungs pflege zu Peers aus dem BAZ erschwert habe: «Meine Kollegen sind manchmal nach Zug gekommen und sie haben mir angerufen, kannst du kommen nach Zug und ich konnte nicht kommen, weil es dauert etwa eine Stunde bis nach Zug (...)» (I.2, Z.61).

In der Unterkunft im Kanton Aargau leben insgesamt 40 Jugendliche, verteilt auf vier Wohngruppen in einer ehemaligen Unterkunft für Saisoniers. Die Infrastruktur ist hier im Vergleich zum Kanton Zug mehr auf deren aktuelle Funktion ausgerichtet. Die Jugendlichen bewohnen maximal zu zweit ein Zimmer. Pro Wohngruppe gibt es eine offene Küche mit Aufenthaltsraum und abgetrennten, fest eingelassenen Nasszellen. Ausserdem gibt es einen Fitnessraum, einen Garten mit Gartenlaube und einen Raum zum Lernen, für Gespräche oder zum Telefonieren.

5.3 Leistungserbringung und Einzelfallentscheidungen

Die Entscheidungen der Leistungserbringenden über die Ausgestaltung ihrer Leistung sowie über Bedarf und Probleme von Adressat:innen im Einzelfall müssen innerhalb der Handlungsspielräume getroffen werden, die die sozialpolitischen Rahmenbedingungen und die lokale Angebotsplanung offenlassen (vgl. Schnurr, 2018). Im Kontext dieser Arbeit sind mit Leistungserbringenden primär die kantonalen Unterkünfte als Organisationseinheiten, aber auch die Fachpersonen, welche in kantonaler Unterbringung mit MNA zusammenarbeiten, gemeint. Organisationen sind im Verständnis von Thommen (2016) Gebilde, die eine Gesamtaufgabe erfüllen (S. 679). Diese Gebilde werden als Organisationen bezeichnet, weil sie organisiert im Sinne von *gestaltet werden*, weil sie eine Organisation im Sinne einer inneren Ordnung *haben* und weil sie Organisationen im Sinne von abgeschlossenen Einheiten *sind* (S. 681). Die Arbeitsteilung, die zur Leistung der Gesamtaufgabe erbracht wird, wird als Aufbauorganisation bezeichnet (S. 690). Organisationen haben formale Anteile, die aus den bewusst gestalteten Abläufen und Strukturen hervorgehen. Parallel dazu bilden sich informale Strukturen aus, die quasi die «gelebte» Organisation bilden (S. 681). Eine Bewusstmachung der informalen Anteile ist wichtig, um zu vermeiden, dass sie die formalen Anteile komplett ablösen und um förderliche Wirkungen der unbewussten Organisation zu stärken, und nicht-förderliche zu korrigieren (S. 682). Nachfolgend wird ausgeführt, inwiefern Partizipation formal in den Strukturen der untersuchten kantonalen Unterkunft verankert ist und wie sie informal im Alltag gelebt wird. Ausserdem wird zu Beginn kurz skizziert, wie die Aufbauorganisation der untersuchten Unterkunft ausgestaltet wird.

Wie im Abschnitt 4.2.2. ausgeführt, konnten die institutionellen Bedingungen in der nordwestschweizer Unterkunft im Rahmen der teilnehmenden Beobachtung nur oberflächlich untersucht werden. Die nachfolgenden Beschreibungen beziehen sich deswegen ausschliesslich auf die Beobachtungen in zentralschweizer Unterkunft.

5.3.1 *Aufbauorganisation*

Das Gesamtteam in der zentralschweizer Unterkunft ist unterteilt in ein Betreuungsteam, zu dem Personen ohne pädagogische Vorbildung und Migrationsfachpersonen gezählt werden, und in ein sozialpädagogisches Team, das die SP bilden. Es gibt einen Zentrumsleiter, der sich um strategische Angelegenheiten kümmert, für Verhandlungen mit dem Kanton zuständig ist und das Betreuungsteam leitet. Er ist sporadisch in der Unterkunft zugegen und den Jugendlichen bekannt, fungiert aber nicht als Ansprechperson für Alltagsprobleme. Des Weiteren gibt es eine pädagogische Leitung, welche die Teamleitung der sozialpädagogischen Teams übernimmt und die Bezugspersonenarbeit koordiniert. Sie ist regelmässig in den Unterkünften zugegen und wird von den Jugendlichen als Person mit Entscheidungsmacht eingestuft, was sich darin zeigt, dass einige sie mit «Chef» ansprechen und sie bei besonders wichtigen Anliegen konsultieren. Während der teilnehmenden Beobachtung konnte festgestellt werden, dass die Schnittstellen zwischen Betreuungs- und sozialpädagogischem Team nicht geklärt sind und der Aufgabenkatalog des Betreuungsteams, im Gegensatz zu dem der SP, nicht klar definiert ist. Ein Grossteil der verbindlich anfallenden Aufgaben fällt dementsprechend den SP zu, was dazu führt, dass diese sich mit einem hohen Arbeitsvolumen konfrontiert sehen, während die Mitarbeitenden der Betreuungsteams Leerzeiten haben. Es herrscht unter den Mitarbeitenden Einigkeit darüber, dass in Bezug auf die Aufteilung der Aufgaben im Gesamtteam Handlungsbedarf besteht. Bis zum Abschluss der Forschung wurden allerdings keine Massnahmen zu dessen Umsetzung verabschiedet.

Die beiden Teams sind unter der Woche in zwei Schichten von 8:00 bis 20:00 in den Unterkünften präsent. Ab 20:00 bis am Folgetag um 8:00 ist ein Nachdienst im Haus. Auch am Wochenende ist von Freitag 20:00 bis Montag 8:00 nur ein Mitarbeiter des Nachdienstes präsent. Wenn nicht gerade Ferien sind, überschneiden sich die Arbeitszeiten der beiden Teams somit grösstenteils mit der Zeit, in der die Jugendlichen aufgrund von Schule oder Arbeitsintegration abwesend sind. Ein Teil des Teams bewertet dies als Missstand. An einer Teamsitzung formulierten sie folglich den Vorschlag, die Dienstzeiten der Mitarbeitenden an die tatsächliche Anwesenheit der Jugendlichen in der Unterkunft anzupassen. Der Zentrumsleiter und die pädagogische Leitung reagierten auf diesen Vorschlag zögerlich, indem sie erwiderten, dass der Wunsch nach Anpassung der Arbeitszeiten «wohl eher ein persönliches Bedürfnis einzelner Mitarbeiter sei» und die Diskussion darüber auf einen späteren Zeitpunkt vertagten. Ein Mitarbeiter klärte die Forschende im Nachgang an die Sitzung auf,

dass die Diskussion über die Arbeitszeit ein «*heikles Thema*» (B.1) sei, da die Bedürfnisse im Team diesbezüglich stark divergieren würden.

5.3.2 Formal umgesetzte Partizipation

Im Team der Mitarbeitenden besteht Konsens darüber, dass Partizipation ein Leitprinzip in der Arbeit mit den Jugendlichen darstellen soll. Die Diskussion darüber, wie sie in der Praxis umgesetzt werden kann und soll, ist fester Gegenstand regelmässiger teaminterner Diskussionen, die in formalen Austauschgefässen wie Teamsitzungen, aber auch in informellen Gesprächen zwischen Tür und Angel im Arbeitsalltag stattfinden. Der Zentrumsleiter äussert auf die Frage, wie Partizipation im Institutionsalltag definiert werde, Partizipation sei «primär eine Haltungsfrage». Es besteht keine formale, verbindliche Definition von Partizipation. Primäres, formales Gefäß für Partizipation in der Unterkunft in Zug stellt die Haussitzung dar. Sie findet alle zwei Wochen statt und dauert eine Stunde. Sie ist für alle Jugendlichen sowie alle diensthabenden Mitarbeitenden verbindlich. An der Haussitzung werden die Jugendlichen über Änderungen in der Unterkunft informiert und es kann über Angelegenheiten abgestimmt werden, die alle Jugendlichen gleichermaßen betreffen. Die pädagogische Leitung formulierte in Bezug auf die Sitzung Handlungsbedarf. Aufgrund deren zeitlicher Begrenztheit und der Grösse der Gruppe gäbe es keinen Raum dafür, dass Jugendliche ihre subjektiven Sichtweisen einbringen und Aushandlungen stattfinden könnten. An der Haussitzung, an der die Forscherin teilnahm, äusserten die Jugendlichen das Anliegen, die Öffnungszeiten der Küche während des bevorstehenden Ramadans zu erweitern. Im Rahmen der Haussitzung konnte diesem Anliegen nicht genügend Raum gegeben werden, woraufhin die pädagogische Leitung den Jugendlichen den Vorschlag unterbreitete, eine Arbeitsgruppe zum Thema Ramadan mit Vertretern der Jugendlichen und der Mitarbeitenden zu gründen, in der die Öffnungszeiten der Küche während Ramadan ausgehandelt werden sollten. Mit der Erweiterung der Haussitzung um das Format der Arbeitsgruppen, durch das partizipative Entscheidungsfindung ermöglicht werden sollte, leitete sie demnach direkt Massnahmen ein, um den benannten Handlungsbedarf umzusetzen. Als weiteres offizielles Partizipationsgefäß werden die monatlichen Bezugspersonengespräche mit den Jugendlichen angeführt. Die SP werden von der pädagogischen Leitung dazu aufgefordert, in diesen Gesprächen proaktiv deren Befinden sowie offene Anliegen zu erfragen und allfälligen Unterstützungsbedarf zu eruieren. Über die Frequenz sowie die Inhalte der Bezugspersonengespräche müssen sie keine Rechenschaft ablegen.

5.3.3 Informal umgesetzte Partizipation

Die Fachpersonen scheinen im Allgemeinen für sich zu beanspruchen, den Bedarf der Jugendlichen zu kennen, ohne diesen tatsächlich erhoben zu haben. Dies zeigt sich zum Beispiel darin, dass sie das Programm für die bevorstehenden Ferien ohne Einbezug der Jugendlichen ausarbeiteten, da

es als hinreichend partizipativ beurteilt wurde, dass die Jugendlichen sich auf freiwilliger Basis bei denjenigen Aktivitäten eintragen konnten, an denen sie teilhaben wollten. «Alles was freiwillig ist, ist bedürfnisorientiert», argumentierte der Zentrumsleiter dahingehend. Ein Mitarbeiter führte auf Nachfrage ausserdem aus, dass der Einbezug der Jugendlichen in das Ferienprogramm die zeitlichen Kapazitäten sprengen würde. Als weiteres Beispiel kann die Ausarbeitung eines an der Haussitzung zur Abstimmung vorgelegten Vorschlags in Bezug auf die Bereitstellung von Frühstück und Abendessen angeführt werden. Den Mitarbeitenden war aufgefallen, dass die Jugendlichen oft sehr wenig und ausgewogen assen. Sie vertraten die Hypothese, dass die Jugendlichen beim Essen sparen würden, um ihr begrenztes Budget anderweitig einzusetzen. Sie befürchteten, dass einige Jugendliche sich aufgrund von Mangelernährung in der Schule nicht mehr konzentrieren könnten oder krank würden. Dem daraus abgeleiteten Handlungsbedarf versuchten sie beizukommen, indem sie teamintern den Vorschlag ausarbeiteten, dass den Jugendlichen neu jeweils täglich Frühstück und einmal pro Woche Abendessen zur Verfügung gestellt werden sollte. Im Gegenzug sollte den Jugendlichen monatlich eine Pauschale von ihrem Budget abgezogen werden. Der Vorschlag wurde an der Haussitzung von den Jugendlichen einstimmig abgelehnt. Auch bezüglich des fehlenden Einbezugs in die Ausarbeitung des Vorschlages zur neuen Essensregelung argumentierten die Mitarbeitenden, dass zu wenig zeitliche Ressourcen dafür vorhanden seien.

Obwohl sich das Gesamtteam sowie die Personen auf Leitungsebene einig sind, dass das Potential in Bezug auf Partizipation in der Unterkunft noch nicht ausgeschöpft ist, konnte im Rahmen der teilnehmenden Beobachtung festgestellt werden, dass verhältnismässig wenig konkrete Massnahmen zur Umsetzung des benannten Handlungsbedarfs eingeleitet wurden. Indem sie als Begründung für mangelnden Einbezug auf fehlende zeitliche und personelle Ressourcen verweisen, konstruieren sich die Fachpersonen als handlungsunfähig. Die proklamierte Handlungsunfähigkeit der Mitarbeitenden wird von den Jugendlichen kritisch hinterfragt, wie Saheeds Ausführungen deutlich machen: *«Diesen Sommer haben wir gesagt wir brauchen einen Airconditioner oder Ventilator. Sie haben einfach gesagt, sie können nicht bestellen, weil die Kabel sind sehr schwach, wir können keine Ventilator benutzen. Oder zuerst hatten wir keinen Kühlschrank, wir haben gesagt, wir möchten einen Kühlschrank im Zimmer, damit wir unsere Lebensmittel dorthin stellen können. Dann haben sie gesagt, die Kabel sind sehr schwach, wir können euch keinen Kühlschrank geben. Aber jetzt haben wir einen Kühlschrank»* (I.1, S. 157). Obwohl Saheed mit seinem Anliegen bezüglich der Zimmereinrichtung mit Verweis auf die infrastrukturellen Gegebenheiten von den Mitarbeitenden abgewiesen worden war, konnten letzten Endes Kühlschränke in den Zimmern installiert werden. Er fühlt sich dadurch nicht ernst genommen: *«Wenn ich einen Vorschlag habe, manchmal gibt es*

keine Antwort. Oft ist es ok. Aber wenn ich einen Vorschlag über mein Zimmer oder AKS habe ist es ein bisschen schwierig mit der Antwort» (I.1, Z. 151).

Den Jugendlichen wird von den Fachpersonen ein hoher Grad an Selbstverantwortung für die eigene Lebensführung attestiert. Sie sind selber dafür verantwortlich, zu kochen, zu putzen und zu waschen. Es gibt nur wenige feste Regeln und von Sanktionen bei Regelverstößen wird komplett abgesehen. Um in die Unterkunft versetzt zu werden, müssen die Jugendlichen deshalb ein Minimum an Selbstständigkeit mitbringen. Das hohe Mass an Selbstverantwortung wird von den Jugendlichen unterschiedlich beurteilt. Diar sagt: «*Zum Beispiel wenn ich hier bin, jetzt Ramadan, muss ich selber kochen, selber waschen, selber aufstehen, selber duschen, selber lernen, also alles selber machen. Früher habe ich gar nichts gemacht. Gar nichts. Ich habe einfach gespielt, gelernt, was ich wollte, konnte ich machen, weil meine Mutter und mein Vater waren da»* (I.4, Z.91). Diar scheint aus einem fürsorglichen Elternhaus zu kommen, weswegen der hohe Grad an Selbstverantwortung für ihn stellenweise herausfordernd sein dürfte. Kayan hingegen scheint es sich gewohnt zu sein, haushalterische Aufgaben selber zu erledigen. Auf die Frage, wie es für ihn ist, in den kantonalen Unterkunft selber zu kochen und zu putzen, antwortet er: «*Einfach. (...) ich habe in der Türkei ein Jahr allein gewohnt*» (I.2, Z.79-83).

6 DISKUSSION DER FORSCHUNGSERGEBNISSE: PROBLEMFELDER

Aus den vorangehend beschriebenen Forschungsergebnissen kann abgeleitet werden, dass die Bedingungen in den kantonalen Unterkünften Partizipation von MNA einschränken und teilweise sogar verhindern. Sie schliessen dahingehend an den Forschungsstand zu MNA in der Schweiz an. In der Analyse der Forschungsergebnisse konnten namentlich vier Problemfelder festgestellt werden, anhand derer nachfolgend diskutiert wird, wo konkret Handlungsbedarf besteht und inwiefern Fachpersonen diesen im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzen können.

6.1 Restriktive Asylpolitik

Die knappen finanziellen Ressourcen, die von der Politik für die Unterbringung und Betreuung von MNA beschlossen werden (Hartmann et al., 2024), schränken die Jugendlichen massgeblich in ihrem Recht auf Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ein und hindern sie an der Möglichkeit, ihr Leben nach ihren subjektiven Vorstellungen zu gestalten (vgl. Schnurr, 2022). Der den Jugendlichen zugesprochene sozialhilferechtliche Grundbedarf reicht nur unter Einschränkungen für die Finanzierung von Gütern des alltäglichen Bedarfs (Keller et al., 2017), wodurch sich die Jugendlichen dazu gezwungen sehen, zwischen lebensnotwendigen Gütern wie Lebensmitteln oder der Jahreszeit entsprechender Kleidung abzuwählen. Von der Teilnahme an Freizeitaktivitäten, die mit

Kosten verbunden sind, muss in Folge ganz abgesehen werden. Auch die behelfsmässige Infrastruktur in den kantonalen Unterkünften hindert die Jugendlichen daran, ihren Alltag bedürfnisgerecht zu gestalten. Raum, um zu kochen, Körperhygiene zu verrichten, sich zurückzuziehen, zu lernen, Zeit mit anderen Jugendlichen zu verbringen oder Glauben zu praktizieren ist nur begrenzt bis gar nicht vorhanden. Wollen die Jugendlichen Raum einnehmen, müssen die Bedingungen dafür mit anderen Jugendlichen ausgehandelt werden. Die Gegebenheiten der Infrastruktur erschweren es, alltägliche Aufgaben lustvoll zu gestalten und müssen in Folge zweckmässig erledigt werden. Die Bewältigung des Alltags wird vor diesem Hintergrund zur einnehmenden Lebensaufgabe, die keinen Platz für Selbstverwirklichung lässt (vgl. Schnurr, 2018).

Die knappen personellen Ressourcen, insbesondere der Mangel an ausgebildeten Fachpersonen der Sozialen Arbeit, tragen dazu bei, dass eine individuelle, bedürfnisgerechte Betreuung der Jugendlichen verunmöglicht wird und Angebote in Folge pauschalisiert werden (Hartmann et al., 2024). Die fachliche Auseinandersetzung mit Partizipation und die bedürfnisgerechte Ausgestaltung von Partizipationsangeboten rücken in Anbetracht des zu bewältigenden Arbeitsvolumens zur Aufrechterhaltung der organisationalen Abläufe in den Hintergrund (Rieker et al., 2020). Für die Unterstützung der Jugendlichen in der Gestaltung ihrer Freizeit sind die Fachpersonen abhängig vom «Goodwill» externer Organisationen wie Vereinen, die Jugendliche aufnehmen oder gratis an deren Angeboten teilnehmen lassen. Sie müssen in den Unterkünften qua ihres Auftrags die staatlichen und kantonalen Gesetzgebungen gegenüber den Jugendlichen vertreten, wodurch sie unfreiwillig als Stellvertrende eines unterdrückenden Systems fungieren, während sie gleichzeitig ein vertrauenswürdiges Gegenüber zu den Jugendlichen bilden sollten. Durch diese Rollenkonfusion läuft das Vertrauen der Jugendlichen in die Fachpersonen Gefahr, in Mitleidenschaft gezogen zu werden (Jurt & Roulin, 2016).

Durch die Zuordnung zum Asylsystem sind die Jugendlichen darauf zurückgeworfen, sich an den in der Schweiz gültigen Konzepten von Integration zu orientieren (Rieker & Mörgen, 2023). So erstaunt es nicht, dass sich in der hohen Motivation der Jugendlichen, Deutsch zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die zwei zentralen Aspekte der Integrationsagenda widerspiegeln. Der unbedingte Wunsch der Jugendlichen, diese Ziele zu erreichen, kann demnach als eine Replikation der für die Jugendlichen «vorformulierten Ziele» in Bezug auf Zukunftsgestaltung bewertet werden, die weniger das Resultat von Prozessen subjektlogischer Willensbildung sind, sondern den Jugendlichen innerhalb der Schweizer Gesellschaft als einziger gangbarer Weg aufgezeichnet werden (vgl. Scherr & Breit, 2020). Integration beruht nach Lingen-Ali und Mecheril (2020) auf Ein- und Ausgrenzungs-handlungen (S. 5); es wird zwischen einem «Wir» unterschieden, dem ein zu integrierendes «Nicht-

Wir» gegenübergestellt wird (S. 6). Durch diese Unterteilung, die Spivak (1985) erstmals als *Othering* benannte, werden die «Anderen» abgewertet (S. 254), wodurch den «Nicht-anderen» Macht und Deutungshoheit (S. 255-256) zugesprochen wird. Durch diese Abwertungsprozesse verschwindet das Kindsein von MNA hinter Zuschreibungen von Fremdheit und «eines ausser Kontrolle geratenen Europas» (Lems et al., 2020, S. 317). Die Dominanz dieser Zuschreibungen bietet eine mögliche Antwort auf die Frage, wieso die finanziellen, personellen und infrastrukturellen Ressourcen, die von der Politik für die Unterbringung und Betreuung von MNA beschlossen werden, derart restriktiv sind im Vergleich zu den Ressourcen, die für die reguläre Kinder- und Jugendhilfe verfügt werden.

6.2 Fehlende Auseinandersetzung mit Partizipation

Die Fachpersonen bewerten den Stellenwert von Partizipation als hoch und sind sich einig, dass in Bezug auf die Etablierung von partizipativen Prozessen Handlungsbedarf besteht. Gleichzeitig wird weder in den Konzepten zur Betreuung, noch in der teaminternen Kommunikation eine einheitliche Definition des Begriffs vorgenommen. Partizipation scheint dahingehend mehr als «individuelle Haltung» und weniger als ein verbindlich in den sozialpädagogischen Alltag einzubindendes Handlungsprinzip verstanden zu werden. Daraus ergibt sich das Risiko, dass innerhalb des Teams unterschiedliche Deutungsmuster des Begriffs bestehen und auch Prozesse als partizipativ bewertet werden, die aus fachlicher Sicht höchstens als *Vorstufe von Partizipation* oder sogar *Nicht-Partizipation* beurteilt werden können. Dies spiegelt sich beispielsweise in der Ausgestaltung der offiziellen Partizipationsgefässe wider; diese werden zwar von den Fachpersonen als partizipativ gelabelt, vermögen jedoch nicht, das situativ mögliche Höchstmaß an Partizipation zu gewährleisten. Die zweiwöchentliche Haussitzung bietet grundsätzlich die Möglichkeit zur *Mitbestimmung*, wobei sie dem Anspruch dieser Partizipationsstufe nur zu Teilen nachkommt. Die Vorschläge in Bezug auf Änderungen der Unterkunftsregeln, die den Jugendlichen in diesem Rahmen zur Abstimmung vorgelegt werden, werden von den Fachpersonen ausgearbeitet. Auch der Bedarf für eine allfällige Anpassung der Unterkunftsregeln wird von Letzteren bestimmt. Die eigenmächtige Bestimmung des Bedarfs hat bis zu einem bestimmten Grad eine professionsethische Berechtigung. Sozialpädagog:innen sind an das berufliche Doppelmandat zwischen Hilfe und Kontrolle gebunden und haben entsprechend eine Fürsorgepflicht für die minderjährigen Jugendlichen, die teilweise eine Priorisierung des von den Fachpersonen festgestellten Bedarfs über die tatsächlichen Bedürfnisse der Jugendlichen rechtfertigt. Im Fall des an der Haussitzung zur Abstimmung vorgelegten Vorschlag ist der Bedarf, den die Fachpersonen erkannt haben, gerechtfertigt, da die Gesundheit der Jugendlichen durch Mangelernährung Schaden nehmen kann. Ob eine professionsethische Legitimation zur eigenmächtigen Festlegung des Bedarfs besteht, muss von den Fachpersonen allerdings in jedem Fall von Neuem eingehend reflektiert werden. Gleichwohl gibt es keinen Grund, der

rechtfertigt, dass die Jugendlichen nicht in die anschliessende Ausarbeitung des Vorschlages in Bezug auf eine neue Essensregelung miteinbezogen wurden. Die Fachpersonen führen dahingehend als Begründung an, dass für partizipativen Einbezug zu wenig zeitliche Ressourcen vorhanden seien. Diese Begründung blendet aus, dass durch Einbezug der Jugendlichen in die Ausgestaltung ein passgenauerer Vorschlag hätte erarbeitet werden können, der eine höhere Chance gehabt hätte, von den Jugendlichen angenommen zu werden und in Folge wiederum zeitliche Ressourcen für die Ausarbeitung eines neuen Vorschlages hätten eingespart werden können. Auch die monatlichen Bezugspersonengespräche haben grundsätzlich das Potential, partizipativen Einbezug zu ermöglichen. Durch die mangelnde Verbindlichkeit, Konzeptualisierung und Qualitätsprüfung dieses Formats besteht allerdings das Risiko, dass die Qualität und Quantität der Gespräche nicht den fachlichen Standards entsprechen. Schlimmstenfalls dienen die zwei als «offiziell etabliert» benannten Partizipationsgefässe demnach primär als Nachweis, auf den sich bei der Frage nach dem Stand von Partizipation berufen werden kann, ohne dass sie tatsächlich echte Partizipation ermöglichen.

In Bezug auf die Umsetzung des benannten Handlungsbedarfs konstruieren sich die Fachpersonen in der Tendenz als handlungsunfähig (vgl. Keller et al., 2023). Als Grund für das Gefühl der Handlungsunfähigkeit benennen sie auch hier den Mangel an zeitlichen Ressourcen oder die Gebundenheit an institutionelle Gegebenheiten. So wurde beispielsweise die Anpassung der Dienstzeiten an die Anwesenheiten der Jugendlichen, die massgeblich dazu beitragen würde, dass die Mitarbeitenden mehr Zeit im Alltag mit den Jugendlichen verbringen könnten, aus Angst vor Disharmonien im Team vertagt. Die Verantwortung für die Etablierung von partizipativen Strukturen wird auf Ebene der Leitung verortet, wobei die Fachpersonen es auch nicht als ihren Auftrag anzuerkennen scheinen, den benannten Handlungsbedarf in Bezug auf Partizipation bei ihren Vorgesetzten zu platzieren und auf dessen Umsetzung zu bestehen. Diese Dynamiken führen dazu, dass die Etablierung von partizipativen Strukturen stagniert, obwohl der Handlungsbedarf stellenweise erkannt wurde.

6.3 Bedeutung von Vertrauen wird verkannt

Im pädagogischen Alltag gibt es wenig Momente, in denen die Mitarbeitenden mit den Jugendlichen niederschwellig und informell in Kontakt kommen und Zeit verbringen. Es gilt anzuerkennen, dass strukturelle Faktoren die Fachkräfte in deren Handlungsfähigkeit, diesem Umstand Abhilfe zu schaffen, einschränken; die zur Verfügung stehende Infrastruktur im Sinne von «wortwörtlichem Raum» für gemeinschaftliches Zusammensein ist abhängig davon, welches Gebäude der Kanton zur Unterbringung von MNA bezeichnet und wie hoch er die maximale Auslastung definiert. Auch die bedürfnisgerechte Gestaltung der Gemeinschaftsräume ist zu Teilen davon abhängig, ob politische Verantwortungstragende die dafür notwendigen finanziellen Mittel sprechen. Schlussendlich hat auch der strukturell bedingte Fachpersonenmangel einen Einfluss; durch das hohe Arbeitsvolumen

haben diese wenig Zeit im Alltag, die sie mit den Jugendlichen verbringen können. Nichtsdestotrotz stehen den Fachpersonen innerhalb ihrer Organisationen unabhängig von den strukturellen Bedingungen Handlungsspielräume offen. Eine effizientere Aufgabenteilung innerhalb des Teams, sowie die Anpassung der Dienstzeiten an die Anwesenheiten der Jugendlichen, würden beispielsweise das Potential bergen, dass vorhandene personelle Ressourcen besser genutzt werden könnten. Dadurch, dass die Mitarbeitenden sich in Leerzeiten mehrheitlich im Büro aufhalten und für die Jugendlichen primär «auf Abruf» verfügbar sind, hat ein Grossteil der bestehenden Interaktionen zwischen Fachpersonen und Jugendlichen einen formellen und zweckgebundenen Charakter, der durch mehr Präsenz der Mitarbeitenden ausserhalb des Büros aufgebrochen werden könnte. Dass die Fachpersonen einen Zusammenhang herstellen zwischen Beziehung und der Möglichkeit zur Partizipation, konnte an keiner Stelle festgestellt werden. Partizipation scheint mehr als isoliertes, pädagogisches Handlungsprinzip verstanden zu werden, das unabhängig von der Beziehung zu den Jugendlichen in vorgefertigten Gefäßen «angewandt» werden kann. Die fehlende Kenntnis dieses Zusammenhangs markiert in diesem Kontext einen zentralen Handlungsbedarf: Vertrauen, das erst durch den Aufbau von Beziehung entsteht, ist Voraussetzung dafür, dass sich die Jugendlichen überhaupt auf Partizipationsangebote von Professionellen einlassen können.

6.4 Ermöglichungsbedingungen für Partizipation werden nicht berücksichtigt

Die in der Unterkunft bestehenden Möglichkeiten zu Partizipation haben gemein, dass die Jugendlichen, um partizipieren zu können, in der Lage sein müssen, ihre Bedürfnisse zu benennen und proaktiv zu äussern. Die Analyse der Agency-Konstellationen der Jugendlichen als individuelle Ermöglichungsbedingungen für Partizipation hat allerdings ergeben, dass die Jugendlichen dahingehend unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen, wobei zwei grobe Tendenzen festgestellt werden konnten. Die erste Tendenz zeichnet sich durch Selbstbestimmung und proaktives Handeln aus. Damit geht einher, dass die betreffenden Jugendlichen Kenntnisse ihrer Rechte haben und Situationen, in denen sie sich in ihren Rechten verletzt fühlen, als ungerecht bewerten. Aus dieser Problematisierung wird Handlungsbedarf abgeleitet und für dessen Umsetzung werden proaktiv Massnahmen ergriffen. Die besagten Jugendlichen sehen sich dazu berechtigt, Entscheidungstragende in die Verantwortung zu nehmen, die Gewährleistung ihrer Rechte sicherzustellen und beziehen ihr Umfeld in die Lösungsfindung mit ein. Ausserdem scheinen herausfordernde Situationen in der Vergangenheit grundsätzlich positiv integriert werden zu können. Dies erhöht wiederum die Wahrscheinlichkeit, dass sie es in Bezug auf zukünftige Herausforderungen als lohnenswert erachten, sich aktiv einzusetzen. Die zweite Tendenz zur Aufrechterhaltung von Handlungsfähigkeit zeichnet sich durch Anpassung und «sich leiten lassen» aus. Sie geht damit einher, dass die Verletzung von Rechten und Bedürfnissen nicht per se negativ beurteilt und daraus entsprechend kein Handlungsbedarf abgeleitet wird. Auch Fremdbestimmung wird nicht per se negativ bewertet,

sondern als strukturgebende Entität hingenommen. Entscheidungstragende werden als hierarchisch überlegen eingestuft und es wird ihnen eine Deutungshoheit im Sinne von «sie wissen im Zweifel, was gut für mich ist» attestiert. Die Verantwortung für die Lösung ihrer Probleme verorten die betreffenden Jugendlichen in der Tendenz bei sich. In Bezug auf Situationen, die sie als belastend bewerten, positionieren sie sich als ohnmächtig. Aus dieser Positionierung heraus ist es wahrscheinlich, dass die Jugendlichen auch in Situationen, aus denen sie grundsätzlich Handlungsbedarf ableiten, es nicht als lohnenswert erachten, persönlichen Effort zu deren Veränderung zu leisten.

Ungeachtet, welcher Tendenz die Jugendlichen in Bezug auf Aufrechterhaltung von Handlungsfähigkeit zugeordnet werden konnten, sahen sie davon ab, Kritik am jeweiligen Unterbringungssetting proaktiv zu äussern. Vordergründig lässt sich daraus auf hohe Akzeptanz des organisationalen Regelwerks und eine gute Kooperation mit den Fachpersonen schliessen. Letztere ist gemäss Macsenaere und Esser (2015) als Indikator für gelungene Partizipation zu beurteilen (S.80). Im Kontext von MNA in kantonaler Unterbringung ist diese Beurteilung jedoch kritisch zu hinterfragen. Die scheinbar bedingungslose Loyalität gegenüber dem Unterbringungssetting könnte auch die Folge einer übermässigen Anpassung sein, die die Jugendlichen zur Sicherung ihres unsicheren Aufenthaltsstatus oder als Folge der an sie gerichteten Integrationserwartungen leisten.

Aus den vorangehenden Ausführungen kann geschlussfolgert werden, dass die Jugendlichen, die sich tendenziell durch Selbstbestimmung und proaktives Handeln Handlungsfähigkeit aufrechterhalten, die Anforderungen, um in kantonaler Unterbringung zu partizipieren, mehr erfüllen als die Jugendlichen, welche sich tendenziell anpassen und leiten lassen. Den individuellen Ermöglichungsbedingungen für Partizipation wird in kantonaler Unterbringung somit zu wenig Rechnung getragen. Individuen sind nicht «von Natur aus» in der Lage, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen, auszusprechen und diesbezüglich in Aushandlung mit ihrer Umwelt gehen, sondern müssen innerhalb einer Kultur der Partizipation dazu befähigt werden (Schnurr, 2018, S. 634).

7 FAZIT

Die Möglichkeiten von Fachpersonen, in den kantonalen Unterkünften partizipativ mit MNA zu arbeiten, werden durch restriktive politische Entscheide auf nationaler und kantonaler Ebene stark eingeschränkt. Die Beschaffenheit der strukturellen Bedingungen muss im Kontext des gesellschaftlichen Diskurses zu Migration und Integration einer *weissen* Mehrheitsgesellschaft betrachtet werden, die durch fehlende Reflexion von (post)kolonialen Machtdynamiken die Verletzung von grundsätzlichen Kinderrechten von MNA hin nimmt und stellenweise sogar gutheisst. Die Verwaltungslogik

des Asylsystems prägt in den kantonalen Unterkünften massgeblich die institutionellen Bedingungen, was sich darin zeigt, dass MNA dort mit möglichst wenig personellen, infrastrukturellen und materiellen Ressourcen betreut und untergebracht werden. Aufgrund der knappen personellen Ressourcen auf allen Ebenen fehlt es an Zeit für die individuelle und bedürfnisgerechte Betreuung der Jugendlichen, für Auseinandersetzung mit fachspezifischen Themen und für die Konzeptualisierung von Handlungsleitlinien für den Praxisalltag. Vor diesem Hintergrund nehmen sich die Fachpersonen als handlungsunfähig wahr, den benannten Handlungsbedarf in Bezug auf Partizipation in der Zusammenarbeit mit MNA umzusetzen. Aus der Gegenüberstellung von strukturellen Rahmenbedingungen und vorhandenen Handlungsspielräumen kann jedoch die Hypothese abgeleitet werden, dass die gefühlte Handlungsunfähigkeit nicht gänzlich korreliert mit der tatsächlichen Handlungsunfähigkeit, die in Bezug auf die Etablierung von Partizipation in den kantonalen Unterkünften besteht. Durch Optimierung von Aufgabenteilung und Abläufen in der Unterkunft könnten die personellen Ressourcen besser genutzt werden, sodass mehr Zeit für den partizipativen Einbezug von MNA vorhanden wäre. Auch die Überarbeitung bestehender Partizipationsgefässe hätte Potential. Diese sind aktuell nicht so ausgestaltet, als dass sie das situativ mögliche Höchstmaß an Partizipation der Jugendlichen gewährleisten können. Die Gefässe, die als partizipativ gelabelt werden, haben somit primär eine Entlastungsfunktion für die Fachpersonen im Sinne von «die Jugendlichen hätten dort die Möglichkeit zu partizipieren, wenn sie wollten», als dass sie echte Partizipation ermöglichen. Die Form der Partizipationsgefässe muss einerseits partizipativ ausgearbeitet werden, sodass sie dem tatsächlichen Bedarf der Jugendlichen an Teilnahme nachkommt. Andererseits müssen die Fachpersonen ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass die Jugendlichen auch ausserhalb von formalen Partizipationsgefäßsen partizipieren. Partizipationsangebote der Jugendlichen, die nicht als solche erkannt werden, resultieren in Vertrauensverlust in die Fachpersonen. Dadurch wird wiederum die Bereitschaft der Jugendlichen, sich auf Partizipationsangebote der Mitarbeitenden einzulassen, gesenkt. Die Entwicklung eines Verständnisses für die individuellen Agency-Konstellationen bietet dahingehend Hand. Indem Fachpersonen Hypothesen dazu formulieren, wie Erfahrungen und Sozialisation in den Herkunftscontexten der Jugendlichen deren individuelle Art, Handlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten, prägen, können sie das Setting an die individuellen Möglichkeiten der Jugendlichen anpassen. Die Forschungsergebnisse zeigen ausserdem auf, dass Fachpersonen ihre Verantwortung in Bezug auf die Etablierung von Partizipation nicht ausreichend wahrnehmen. Sie benennen zwar Handlungsbedarf, erachten es aber nicht als ihren Auftrag, für dessen Umsetzung besorgt zu sein. Insbesondere in der Zusammenarbeit mit MNA, die sich aus Angst vor aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen schwertun, Kritik gegenüber Organisation und Staat zu äussern, ist es allerdings Auftrag der Fachpersonen, auf deren Problemlagen aufmerksam zu machen und wo nötig auf übergeordneter Ebene Veränderung einzufordern.

Es reicht nicht, Partizipation stellenweise im Alltag einfließen zu lassen, sondern es bedarf einer Kultur der Partizipation, in der Teilnahmeprozesse fest integrierter Bestandteil des Alltags sind. In einer Partizipationskultur finden diese sowohl formal und informal, als auch gleichermaßen zwischen Ebene der Fachkräfte und der MNA und zwischen Ebene Fachkräfte und Leitungsebene, statt. Dabei bedarf es Kultur einer wiederholten Reflexion darüber, an welchen Entscheidung es aus praktischer, pädagogischer und professionsethischer Perspektive Sinn macht, MNA miteinzubeziehen: Aushandlungsprozesse, deren Resultat nicht nachhaltig in die Praxis implementiert werden kann, sind Scheinpartizipation. Für die Etablierung einer Partizipationskultur braucht es einerseits Wissen zu Partizipation der Fachkräfte aber auch Wissen der Jugendlichen um ihr Recht auf Mit- und Selbstbestimmung. Andererseits bedarf es gemeinsam gelebter Zeit im Alltag, innerhalb der Aushandlungsprozesse stattfinden und das Vertrauen der Jugendlichen in die Fachpersonen aufgebaut werden kann.

8 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR FACHPERSONEN

Aus der Gegenüberstellung der Forschungsergebnisse als Ist-Zustand und den in der Fachliteratur formulierten Empfehlungen in Bezug auf Partizipation als Soll-Zustand konnten insgesamt fünf zentrale Handlungsempfehlungen für Fachpersonen in den kantonalen Unterkünften von MNA abgeleitet werden. Für jede Handlungsempfehlung wurde nachfolgend eine zentrale Fragestellung formuliert, anhand derer Fachpersonen überprüfen können, ob diese in ihrem Setting bereits umgesetzt ist oder noch Handlungsbedarf besteht. Für jede Frage wurden konkrete Kriterien formuliert, die zur Beantwortung der Frage mit «Ja» erfüllt sein müssen. Wird die Frage mit «Nein» beantwortet, besteht folglich noch Handlungsbedarf. Im letzten Unterkapitel wird ausserdem ausgeführt, welche weiteren Schritte nötig sind, wenn die Fachpersonen den erkannten Handlungsbedarf nicht selber umsetzen können.

8.1 Wissen zu Partizipation erweitern

| Grundsatz |
|--|
| Es bedarf eines theoretischen Verständnisses von Partizipation, um Handlungsbedarf zu erkennen und zielgerichtete Massnahmen einzuleiten, diesen umzusetzen. |
| Fragestellung |
| <i>Gibt es ein geteiltes Verständnis davon, was Partizipation in der Zusammenarbeit mit mit MNA in der kantonalen Unterkunft bedeutet?</i> |

| Kriterien |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Es ist ein theoretisches Konzept definiert, von dem die Bedeutung von Partizipation und dahingehende Handlungsleitlinien für die Praxis abgeleitet werden können. Beispiele für Konzepte: Stufenmodell nach Wright et al. (2010), Leitermodell nach Hart (1992).• Die Mitarbeitenden sind in die theoretischen Grundlagen von Partizipation eingeführt und wissen, welche Handlungsleitlinien für die Praxis sich daraus ergeben. Die Vermittlung der theoretischen Grundlagen erfolgt idealerweise durch einen Fachinput mit anschließendem Diskussionsteil.• Es wurde unter den Fachpersonen diskutiert, welcher Grad an Partizipation im bestehenden Setting bereits ermöglicht wird. Es wird eruiert, an welchen Stellen im institutionellen Setting Handlungsspielraum besteht, das individuelle Höchstmaß an Partizipation zu erhöhen. Dabei soll berücksichtigt werden, in welchen Bereichen MNA durch Einbezug in Entscheidungs- und Aushandlungsprozessen realistisch eine Veränderung der organisationalen Bedingungen herbeiführen können und wo Einbezug eher Scheinpartizipation darstellen würde.• Die ungenutzten Handlungsspielräume sind verschriftlicht. Es sind verbindlich Zuständigkeiten im Team für die Bearbeitung der offenen Handlungsspielräume verteilt und Deadlines gesetzt, bis wann diese aufgefüllt sein müssen.• Die Definition von Partizipation und die daraus abgeleiteten Handlungsleitlinien für das jeweilige Setting werden konzeptuell, für alle einsehbar, verankert. |

Tabelle 1: Wissen zu Partizipation erweitern (eigene Darstellung)

8.2 Partizipationsgefässe bedarfsgerecht ausgestalten

| Grundsatz |
|---|
| MNA müssen bei Ausgestaltung von formalen Partizipationsgefässe mitwirken können, um sicherzustellen, dass sie dem Bedarf der Jugendlichen gerecht werden. Die Exklusion der Jugendlichen ist nur gerechtfertigt, wenn es eine professionsethische Legitimation dafür gibt. |
| Fragestellung |
| <i>Entsprechend die bestehenden Partizipationsgefässe dem Bedarf der Jugendlichen?</i> |
| Kriterien |

- Jugendliche wurden altersgerecht in die Ausgestaltung der Partizipationsgefässe miteinbezogen.
- Fachliche Überlegungen zu Partizipation sind in die Ausgestaltung der Gefässe eingeflossen. Diskrepanzen zwischen fachlichen Überlegungen und Bedürfnissen der Jugendlichen wurden zwischen Jugendlichen und Fachpersonen ausgehandelt.
- Bestehende Partizipationsgefässe, die ohne Einbezug der Jugendlichen ausgestaltet wurden, wurden gemeinsam mit den Jugendlichen überarbeitet.
- Es wurde reflektiert, welche Jugendlichen von dem jeweiligen Partizipationsgefäß nicht profitieren können. Es ist sichergestellt, dass alternative Möglichkeiten bestehen, dass diese sich einbringen können.

Tabelle 2: Partizipationsgefässe bedarfsgerecht ausgestalten (eigene Darstellung)

8.3 Den Aufbau von Vertrauen ermöglichen

| Grundsatz |
|---|
| Um sich überhaupt auf Partizipationsangebote einlassen zu können, bedarf es einer vertrauensvollen Beziehung zwischen MNA und Fachpersonen. |
| Fragestellung |
| <i>Ist ein Beziehungsaufbau zu den Jugendlichen innerhalb der aktuellen Bedingungen möglich?</i> |
| Kriterien |
| <ul style="list-style-type: none">• Fachpersonen verbringen Zeit mit den Jugendlichen im Alltag.• Es besteht physischer Raum, in dem niederschwellige Begegnung• en zwischen Fachpersonen und Jugendlichen stattfinden können.• Regeln in der Unterkunft und die Rolle der Fachkräfte sind für die Jugendlichen transparent. |

Tabelle 3: Den Aufbau von Vertrauen ermöglichen (eigene Darstellung)

8.4 Über Rechte und Pflichten aufklären

| Grundsatz |
|--|
| Um Verletzungen ihrer Rechte als solche zu bewerten und in Folge in Aushandlung mit Verantwortungstragenden zu gehen, müssen MNA über ihre Rechte und Pflichten Bescheid wissen. |
| Fragestellung |
| <i>Sind die Jugendlichen aufgeklärt über ihre Rechte und Pflichten?</i> |
| Kriterien |
| <ul style="list-style-type: none">• Die Kinderrechte wurden MNA altersgerecht vermittelt. Wo fehlende Sprachkenntnisse die Kommunikation erschweren, wurde eine Dolmetschende Person hinzugezogen.• Es ist durch Rückfragen sichergestellt, dass die Jugendliche die Erklärung verstanden haben.• Eine externe Meldestelle ist bezeichnet, bei der sich die Jugendlichen melden können, wenn sie den Eindruck haben, dass ihre Rechte in der Unterkunft verletzt werden.• Die Jugendlichen sind über die externe Meldestelle und Ansprechperson in der Unterkunft informiert. |

Tabelle 4: Über Rechte und Pflichten aufklären (eigene Darstellung)

8.5 Hypothesen zu den Agency-Konstellationen der Jugendlichen formulieren

| Grundsatz |
|--|
| Damit Partizipationsangebote passgenau gestaltet werden können und Partizipationshandlungen der Jugendlichen ausserhalb von formalen Gefässen als solche erkannt werden, müssen Fachpersonen die individuelle Art von MNA, Handlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten, nachvollziehen können. |
| Fragestellung |
| Bestehen fachlich fundierte Hypothesen dazu, wie die Jugendlichen individuell Handlungsfähigkeit (Agency) aufrechterhalten? |
| Kriterien |

- Biografische Eckdaten, die den Äusserungen/ Akten der Jugendlichen zu entnehmen sind, werden schriftlich an einem zentralen Ort festgehalten
- Es wird festgehalten, wie sich die Jugendlichen in sozialen Interaktionen in unterschiedlichen Bedingungen verhalten
- In Fallbesprechungen werden Hypothesen zum «guten Grund» von Verhalten der Jugendlichen aufgestellt
- In Supervisionen werden die Hypothesen abgeglichen

Tabelle 5: Hypothesen zu den Agency-Konstellationen formulieren (eigene Darstellung)

8.6 Politisches Mandat wahrnehmen

Wie im Fazit ausgeführt wurde, schränken die strukturellen und institutionellen Rahmenbedingungen die Fachpersonen teilweise in der Umsetzung des Handlungsbedarfs ein. Als Menschenrechtsprofession hat die Soziale Arbeit jedoch auch ein politisches Mandat, dass sie dazu verpflichtet, die Verletzung von Menschenrechten auf übergeordneter Ebene zu platzieren und die Umsetzung von dahingehendem Handlungsbedarf einzufordern. Können Fachpersonen den erkannten Handlungsbedarf nicht selber umsetzen, sollen sie folglich anhand folgender Fragestellungen reflektieren, wo sie diesen stattdessen anbringen müssen und wer zur Verantwortung zu ziehen ist.

- Welcher Handlungsbedarf besteht aus fachlicher Perspektive?
- Was muss getan werden, um den Handlungsbedarf umzusetzen?
 - Falls ich das nicht weiss; wo kann ich mir Wissen dazu holen? Wer kann mich dahingehend beraten?
- Wer ist für die Umsetzung des Handlungsbedarfs verantwortlich?
- Was sind meine Möglichkeiten, um bei den Verantwortungstragenden darauf aufmerksam zu machen?
- Was sind die nächsten Schritte? Wer kann mir bei der Umsetzung des Handlungsbedarfs / beim Appell an die Verantwortungstragenden helfen?

9 LITERATURVERZEICHNIS

- Afeworki, A. (2023). Epistemischer Ungehorsam: Möglichkeiten der Dekolonialisierung rassistischer und ableistischer Wissensordnungen. In R. Afeworki Abay (Hrsg.), *Dekolonialisierung des Wissens: Eine partizipative Studie zu Diskriminierung und Teilhabe an Erwerbsarbeit von BIPOC mit Behinderungserfahrungen*. transcript Verlag.
- Affolter-Fringeli, K., & Vogel, U. (2023). *UMA-Betreuung in den Bundesasylzentren (BAZ). Zur Rolle der Vertrauensperson, der Kindesvertretung im Asylverfahren, der gesetzlichen Vertretung im Allgemeinen und der Herbeiführung allfälliger Kindesschutzmassnahmen*. Institut für angewandtes Sozialrecht.
- Arnstein, S. R. (1969). A ladder of citizen participation. *Journal of the American Institute of Planners*, 35, 216–224.
- Avenir Social. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*.
- Bollig, S. , & Esser, F. (2019). Transnationale Kindheiten Transnationalität als Perspektive zur Erforschung der Dynamiken globaler und lokaler Entwicklungen in kindheitssoziologischer Perspektive. In N. Burzan (Hrsg.), *Komplexe Dynamiken globaler und lokaler Entwicklungen: Verhandlungen des 39. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Göttingen 2018*. Bamberg: Deutsche Gesellschaft für Soziologie.
- Bombach, C. (2023). *Warten auf Transfer. Kinder(er)leben im Nicht-Ort Camp*. Zurich Open Repository and Archive (ZORA).
- Brunner, C. (2020). *Epistemische Gewalt: Wissen und Herrschaft in der kolonialen Moderne (Edition 1)*. transcript Verlag.
- Cohen, Y. (2014): *Das traumatisierte Kind. Psychoanalytische Therapie im Kinderheim*. Frankfurt a.M.: Brandes & Apsel.
- Eberitzsch, S. , Rohrbach, J., & Keller, S. (Hrsg.). (2023). *Partizipation in stationären Erziehungshilfen: Perspektiven, Bedarfe und Konzepte in der Schweiz*. Beltz Juventa.
- Eggers, M. M. (Hrsg.). (2005). *Mythen, Masken und Subjekte: Kritische Weissseinsforschung in Deutschland* (1. Aufl). Unrast.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD. (2023). *Handbuch zur Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) in den Bundesasylzentren (BAZ)*. Staatssekretariat für Migration SEM.

Bundesamt für Justiz BJ. (2024). *Beitragsrichtlinien*. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD.

Emirbayer, M., & Mische, A. (1998). What Is Agency? *American Journal of Sociology*, 103(4), 962–1023. <https://doi.org/10.1086/231294>

Espahangizi, K. (2022). *Der Migration-Integration-Komplex: Wissenschaft und Politik in einem Einwanderungsland, 1960-2010*. Konstanz University Press.

Findenig, I., & Klinger, S. (2020). Ambivalente Lebenswelten. Unbegleitete Minderjährige mit Fluchterfahrung in der österreichischen stationären Kinder- und Jugendhilfe. *Migration und Soziale Arbeit*, 4, 368–374. <https://doi.org/10.3262/MIG1904368>

Grawe, K. (2004). *Neuropsychotherapie*. Hogrefe.

Handbuch Asyl und Rückkehr. Artikel C 9 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) (2019).

Hart, R. A. (1992). *Children's participation. From tokenism to citizenship*. Unicef.

Hartmann, A., Eser Davolio, M., Mey, E., & Keller, S. (2024). Unsicher in einem sicheren Land? Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz zwischen Prekarität und Kinderschutz. *sozialpolitik.ch*, 1/2024. <https://doi.org/10.18753/2297-8224-4430>

Hongler, H. (2023). Partizipation von belasteten Kindern und Jugendlichen unter Gesichtspunkten der psychoanalytischen Entwicklungspsychologie und Pädagogik. In S. Eberitzsch, J. Rohrbach, & S. Keller (Hrsg.), *Partizipation in stationären Erziehungshilfen: Perspektiven, Bedarfe und Konzepte in der Schweiz*. Beltz Juventa.

Internationaler Sozialdienst Schweiz ISS. (2022). *Begleitung von Migrant*innen in der Schweiz. Handbuch zum Mentoring von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden*.

Jurt, L., & Roulin, C. (2016). Begleitung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden: Die Wahrnehmung von Care-Arbeit aus Sicht der Klientinnen und Klienten. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 11(1).

- Keller, S., Mey, E., & Gabriel, T. (2017). Unaccompanied minor asylum-seekers in Switzerland: A critical appraisal of procedures, conditions and recent changes. *Social Work & Society*, 15(1).
- Keller, S., Rohrbach, J., & Eberitzsch, S. (2023). «Die Sozis denken, sie seien besser als wir». Wie junge Menschen in stationärer Erziehungshilfe Beteiligungsmöglichkeiten wahrnehmen und im Alltag bearbeiten. In S. Eberitzsch, J. Rohrbach, & S. Keller (Hrsg.), *Partizipation in stationären Erziehungshilfen: Perspektiven, Bedarfe und Konzepte in der Schweiz*. Beltz Juventa.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren. (2016). *Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich*.
- Königter, S., Moser, L., Falkenreck, M., & Wrubel, W. (2023). Partizipation und Agency von Adressat:innen in der Erziehungshilfe. Empirische Analysen zum Unterbringungsprozess. In S. Eberitzsch, J. Rohrbach, & S. Keller (Hrsg.), *Partizipation in stationären Erziehungshilfen: Perspektiven, Bedarfe und Konzepte in der Schweiz*. Beltz Juventa.
- Lems, A., Oester, K., & Strasser, S. (2020). Children of the crisis: Ethnographic perspectives on unaccompanied refugee youth in and en route to Europe. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 46(2), 315–335. <https://doi.org/10.1080/1369183X.2019.1584697>
- Lingen-Ali, U. & Mecheril, P. (2020). Integration – Kritik einer Disziplinierungspraxis. In: G. Pickel, O. Decker, S. Kailitz, A. Röder & J. Schulze Wessel, J. (Hrsg.), *Handbuch Integration*. Springer VS, Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-21570-5_11-1
- Macsenaere, M. & Esser, K. (2015). *Was hilft in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten*. Reinhardt.
- Melter, C. (Hrsg.). (2021). *Diskriminierungs- und rassismuskritische Soziale Arbeit und Bildung: Praktische Herausforderungen, Rahmungen und Reflexionen. Mit Online-Material* (2. Auflage). Beltz.
- Mey, E., Keller, S., Kushtrim, A., Bombach, C., Eser Davolio, M., Gehrig, M., Kehl, K., & Müller-Suleymanova, D. (2019). *Evaluation des UMA-Pilotprojekts: Befunde zur kindes- und altersgerechten Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in den Zentren des Bundes* [Schlussbericht].

- Mörgen, R., Höhne, E., & Rieker, P. (2023). Die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in der Schweiz zwischen Fürsorge und Zwang. In R. Knüsel, A. Grob, & V. Mottier (Hrsg.), *Schicksale der Fremdplatzierung: Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf* (1. Auflage). Schwabe Verlagsgruppe AG Schwabe Verlag.
- Mörgen, R., & Rieker, P. (2021). Vulnerabilitätserfahrungen und die Erarbeitung von Agency: Ankommensprozesse junger Geflüchteter. *Gesellschaft – Individuum – Sozialisation. Zeitschrift für Sozialisationsforschung*, 2(1). <https://doi.org/10.26043/GISo.2021.1.3>
- Nimführ, S. , Otto, L., & Samateh, G. (2017). Gerettet aber nicht angekommen. Von Geflüchteten in Malta. In S. Hess, B. Kasperek, S. Kron, M. Rodatz, M. Schwertl, & S. Sontowski (Hrsg.), *Der lange Sommer der Migration* (2., korrigierte Auflage). Assoziation A.
- O'Connell Davidson, J. (2011). Moving children? Child trafficking, child migration, and child rightS. *Critical Social Policy*, 31(3), 454–477. <https://doi.org/10.1177/0261018311405014>
- Przyborski, A., & Wohlrab-Sahr, M. (2014). *Qualitative Sozialforschung: Ein Arbeitsbuch* (4., erweiterte Auflage). Oldenbourg Verlag. <https://doi.org/10.1524/9783486719550>
- Pupavac, V. (2001). Misanthropy Without Borders: The International Children's Rights Regime. *Disasters*, 25(2), 95–112. <https://doi.org/10.1111/1467-7717.00164>
- NO TO RACISM. (2025, 03.August). *Glossar für rassismussensible Sprache*. <https://www.notoracism.ch/glossar>
- Reichenbach, R. (2008). Diskurse zwischen Ungleichen. Zur Ambivalenz einer partizipativen Pädagogik. In C. Quesel & F. Oser (Hrsg.), *Die Mühen der Freiheit. Probleme und Chancen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen*. Verlag Rüegger.
- Rieker, P., Höhne, E., & Mörgen, R. (2020). Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in der Schweiz aus Sicht von Fachpersonen. *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit / Revue suisse de travail social Heft 27.2020*, 2020(27), 9–30. <https://doi.org/10.33058/szsa.2020.0722>
- Rieker, P., & Mörgen, R. (2023). Integration between excessive demands and the desire to belong: Young refugees' biographical accounts of integration. In M. Pohn-Luaggas, S. Tonah, & A. Worm

- (Hrsg.), *Exile/Flight/Persecution: Sociological Perspectives on Processes of Violence*. (S. 123–143). Universitätsverlag Göttingen.
- Rieker, P., Mörgen, R., & Höhne, E. (2023). *Fürsorge erfahren-Zwang erleben? Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in institutioneller Betreuung*. Universität Zürich.
- Rieker, P., Mörgen, R., Schnitzer, A., & Stroezel, H. (2016). *Partizipation von Kindern und Jugendlichen: Formen, Bedingungen sowie Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung in der Schweiz*. Springer.
- Rommelspacher, B. (1998). *Dominanzkultur: Texte zu Fremdheit und Macht* (2. Auflage). Orlanda Frauenverlag.
- Rosenthal, G. (2015). *Interpretative Sozialforschung: Eine Einführung* (5., überarbeitete und ergänzte Aufl.). Beltz.
- Scherr, A., & Breit, H. (2020). *Diskriminierung, Anerkennung und der Sinn für die eigene soziale Position: Wie Diskriminierungserfahrungen Bildungsprozesse und Lebenschancen beeinflussen* (1. Auflage). Beltz Juventa.
- Schnurr, S. (2018). Partizipation. In G. Grasshoff, A. Renker, & W. Schröer (Hrsg.), *Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung*. Springer VS.
- Schnurr, S. (2022). Zu Bedeutung von Partizipation für die Kinder- und Jugendhilfe. In K. Peyer & I. Zürcher (Hrsg.), *Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe: Anspruch, Ziele und Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen* (1. Auflage). Beltz Juventa.
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte. (2022). *Ausbeutung Minderjähriger in der Schweiz im Kontext von Menschenhandel*.
- Spivak, G.C. (1985). The Rani of Sirmur. An essay in reading the archives. *History and Theory* 24(3): 247–272.
- Staatssekretariat für Migration SEM. (2019). Artikel C9; Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA). In *Handbuch Asyl und Rückkehr*.
- Staatssekretariat für Migration SEM. (2025, 3.August). *Asylstatistik*. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publicservice/statistik/asylstatistik.html>

- Staub-Bernasconi, S. (1995). Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit—Wege aus der Bescheidungheit Soziale Arbeit als Human Rights Profession. In W. R. Wendt (Hrsg.), *Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses: Beruf und Identität*. Lambertus.
- Staub-Bernasconi, S. (2019). *Menschenwürde - Menschenrechte - Soziale Arbeit: Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen*. Verlag Barbara Budrich.
- Stemmer-Lück, M. (2012). *Beziehungsräume in der Sozialen Arbeit: Psychoanalytische Theorien und ihre Anwendung in der Praxis* (2., aktualisierte Auflage). Verlag W. Kohlhammer.
- Tißberger, M. (2020). Soziale Arbeit als weißer* Raum – eine Critical Whiteness Perspektive auf die Soziale Arbeit in der postmigrantischen Gesellschaft. *Soziale Passagen*, 12(1), 95–114.
<https://doi.org/10.1007/s12592-020-00342-5>
- Thommen, J.P. (2016). *Betriebswirtschaft und Management*. Versus. Zürich.
- Wicker, H. R. (2011). Die neue alte schweizerische Integrationspolitik. In D. Skenderovic & B. Gerber (Hrsg.), *Wider die Ausgrenzung—Für eine offene Schweiz*. Chronos.
- Wright, M.T., Von Unger, H., & , Block, M. (2010). Partizipation der Zielgruppe in Gesundheitsförderung und Prävention. In M.T., Wright (Hrsg.), *Partizipative Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung und Prävention* (1. Aufl., S. 35-52). Huber.